

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter

Band: 4 (1897)

Artikel: Die Gerichtsverfassung von Freiburg i. Ue. von der Mitte des 13. bis Ende des 15. Jahrhunderts

Autor: Benz, Joseph

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-328810>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gerichtsverfassung

von Freiburg i. Ne.

von der Mitte des 13. bis Ende des 15. Jahrhunderts.

Von

Dr. jur. Joseph Benz.

Quellen.

Ungedruckte :

Im Staatsarchiv

1. und 2. Collection des lois. Législations et Variétés N° 5 et 6.
Cas atraits. 1403—1470. Livres de Justice N° 1.
- Registrum pro memoralibus et passamentis pronunciationibus in
Justitia Friburgi. 1436—1442. Livres de Justice N° 2.
- Registrum Justitiae casuum reservatorum 1477—1487, Livres
de Justice N° 3.
- Les Comptes des Trésoriers v. 1402 an. (deutsch Seckelmeister-
rechnungen).
- Projektbücher. Législations et Variétés N° 54 H.

In der Kantonsbibliothek

Auszug aus den Seckelmeisterrechnungen des Staatsarchivs von
Chorherr Fontaine.

Gedruckte :

- Recueil diplomatique du Canton de Fribourg. Sammlung ver-
schiedenster Urkunden von 1177—1447. 8 Bde. Freiburg
1839—77 (abgef. R. D.)
- Lehr: La Handfeste de Fribourg dans l'Uechtland de l'an 1249.
Lausanne 1880.
- Maag, Habsburgisches Urbar, in Quellen zur Schweiz. Gesch. Bd. 14.
Basel 1894.

Hauptsächlichste Litteratur.

- Büchi, Freiburgs Bruch mit Oesterreich. Collectanea Friburgensia VII. Freiburg 1897.
- Berchtold, Histoire du Canton de Fribourg 1. u. 2. Bd. 1841 u. 1845.
- Daguet Al., Histoire de la ville et seigneurie de Fribourg jusqu'en 1481, in Archives de la société d'histoire du cant. de Fribourg T. V. 1883.
- Daguet, Coup d'oeil sur l'ancien droit Fribourgeois ibid. T. I.
- Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Auflage, Leipzig 1894.
- Gaupp, Handfeste von Freiburg i. U. v. 1249 in Stadtrechte des Mittelalters II. Bd.
- Beerleder, Handfeste Berns, in Festschrift zur Gründungsfeier Berns. 1891.
-

Einleitung.

Die Stadt Freiburg im Uechtland (Ochtland, Ochteland, Ochtiland, Oedeland, Nüchtland, Hoysteland, Eßteland zc.), von Berchtold IV., Herzog von Zähringen ums Jahr 1179 gegründet, erhob sich nicht in einer unbewohnten „öden“ Gegend, sondern inmitten eines Landes, das schon durch zwei Klöster — Humilimont und Hauterive — und die sich ihnen anschließenden Ansiedler und durch mehrere Grundherren und ihre Vasallen bevölfert war.¹⁾ „Ein beherrschtes Land mit Bewohnern setzt aber stets gewisse Rechtsnormen voraus, welche das Verhältnis des Herrschers und der Untergebenen regeln, und so mußte notwendig auch das Land um Freiburg vor und zur Zeit der Gründung der Stadt seine wenn auch primitiven Rechte und Gewohnheiten gehabt haben.“²⁾ Diese Rechtsgewohnheiten lehnten sich an die in der nordwestlichen Schweiz herrschenden romano-burgundischen Rechte.³⁾

Wenn nun schon Herzog Berchtold durch den Gründungsbrief die Stadt vollständig in den Kreis des in Deutschland geltenden Rechtes gestellt hatte, so konnten sich doch unmöglich deren Gesetzgebung und Rechtsgewohnheiten dem Einflusse der schon mehr oder weniger ausgebildeten Rechte und Gewohnheiten des westlichen auch sprachlich verwandten Nachbarlandes entziehen. Eine Spur dieses Einflusses findet sich schon in der Handfeste von 1249⁴⁾ und wird sich seither nie mehr ganz verloren haben, zumal später die zu

¹⁾ Dr. Ch. Holder, *Mélanges d'histoire fribourgeoise*. 1. vol. p. 23. Fribourg 1896.

²⁾ *ibid.*

³⁾ *ibid* p. 21.

⁴⁾ *ibid.* p. 21 ff.

Freiburg gehörenden Länder nach der « Coutume de Vaud » lebten, welche größtenteils in den Rechtsaufzeichnungen Guisards um die Mitte des 17. Jahrhunderts auch Gesetzeskraft erhielt.¹⁾

Die breite Grundlage des Stadtrechts bildeten aber von Anfang an und in längerer Entwicklung die zähringischen Stadtprivilegien, die in den gleichen Rechten des Schwabenspiegels durch dessen subsidiäre Gesetzeskraft um die Wende des 13. Jahrhunderts — Freiburg kam 1277 an Oesterreich — eine feste Stütze erhielten. Einmal auf eine sichere begrenzte Grundlage gestellt, macht das Privatrecht, da die Konsequenzen äußerer Ereignisse dasselbe keineswegs plötzlich beeinflussen, eine verhältnismäßig kurze Entwicklung durch. Deshalb dürfte auch eine vollständige Darstellung des herrschenden Rechtes der Stadt Freiburg im Mittelalter nur durch eine Darlegung und einen Vergleich des Rechtes im 16. Jahrhundert möglich sein, dessen sich mehrende Gesetzeserlasse und Rechtsaufzeichnungen auf die früheren Rechtsverhältnisse Bezug nehmen. Ebenso liegt auch eine ausgeprägte, frühere Verhältnisse erklärende Entwicklung des Prozesses, bezüglich dessen die Spuren der früheren Zugehörigkeit zum Privatrecht in dem privaten Parteikampf vor Gericht und in der privaten außergerichtlichen Pfändung im 15. Jahrhundert noch nicht ganz verschwunden waren, und dessen Entwicklung hinter derjenigen der Gerichtsorganisation zurückblieb, erst im 16. Jahrhundert.

Anders verhält es sich mit der Gerichtsverfassung, welche mit der öffentlichen Verwaltung verschmolzen war. Die Handfeste von 1249 und jedenfalls schon der Gründungsbrief setzte der jungen Gemeinde eine nur aus Schultheiß und 24 Räten bestehende Behörde, die auch das Gericht bildete. Diese einfache Organisation genügte den Verhältnissen der Stadt bis zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Dann aber hatte die rasche innere und äußere Entwicklung der Stadt die Schaffung verschiedener anderer Verwaltungsorgane und Behörden zur Folge, und in Freiburg haben wir die sonderbare Erscheinung, daß alle diese Ämter und

¹⁾ Schnell, Rechtsquellen des Kts. Freiburg in Zeitschrift für schweiz. Recht. XXI, 30.

Organe, die bis ins 16. Jahrhundert geschaffen wurden, mit Ausnahme der Heimlicher meistens bald nach ihrem Entstehen zum Gerichte in irgend welche Beziehung treten, so daß sich ein mehr oder weniger die Zeit charakterisierendes Bild der städtischen Gerichtsorganisation im 13., 14. und 15. Jahrhundert geben läßt.



A. Die Verhältnisse nach Außen.

I.

Beziehung zu den höheren Gerichten.

a. Exemptionen von den Reichsgerichten.

Noch vollständig auf der Grundlage der allgemeinen Gerichtsverfassung des 12. und 13. Jahrhunderts stehend, war Freiburg von den Reichsgerichten nicht eximiert. Das Reichshofgericht hatte das Evocationsrecht, „kraft dessen es nach Belieben jede noch nicht rechtskräftig erledigte Sache zu seiner Entscheidung ziehen konnte“; es war ferner „Berufungsinstanz für alle ordentlichen Gerichte“ und trotz der privilegia de non evocando und de non appellando kompetent für alle Fälle, „wo der ordentliche Richter kein Recht gewähren konnte oder wollte“¹⁾. Zudem war der Blutbann, „das Recht über Blut zu Gericht zu sitzen,“ dem Könige vorbehalten. Drei Jahrhunderte lang richtete Freiburg sein Streben darauf, sich in dieser Beziehung unabhängig zu machen, und noch Ende des 15. Jahrhunderts finden wir Spuren dieses Gerichtsverbandes, obwohl er schon im 13. Jahrhundert durchbrochen und Ende des 14. Jahrhunderts formell beseitigt wurde.

Schon früh empfand man in Freiburg die Unzulänglichkeit der Abhängigkeit des Stadtgerichtes von höheren Gerichten und die Beschwerlichkeit des Rechtes Fremder, Stadtangehörige vor beliebige auswärtige Gerichte zitieren zu können. Zwar finden wir in der Handfeste für Bürger das Verbot, Bürger vor ein anderes als das Stadtgericht zu laden,²⁾ und später finden

¹⁾ Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 530 ff.

²⁾ Nullus burgensis alium burgensem citare potest nec debet nisi coram sculteto. Handfeste, Art. CVIII, S. 128, Ausgabe von Lehr.

wir gleiche Verbote für alle Stadtbewohner gegenüber Stadtbewohnern. Die Wiederholungen dieser Verbote im 14. und 15. Jahrhundert, meistens mit Strafverschärfung, zeigen aber, daß fremde Gerichte auf Veranlassung von Stadtbewohnern immerfort noch in städtische Verhältnisse eingriffen. Mancher Kläger brauchte in gewissen Fällen nicht die Richter seiner Stadt wohl aber ihre Beamten, die Räte, zu scheuen, die das Gericht bildeten, und so zog er es vor, einem auswärtigen unparteiischen Gerichte seine Sache zur Entscheidung zu übergeben.

Klagte ein Fremder gegen einen Bürger am Stadtgericht und unterlag er, so war es ihm unbenommen, an ein anderes eventuell höheres (Land-Hofgericht) zu appellieren. Selbstverständlich aber kam es häufiger vor, daß ein Fremder überhaupt nicht erst an das für ihn fremde Gericht von Freiburg gelangte sondern an das seinige, oder eher wegen größerer Sicherheit der Urteils-erfüllung sogleich ein höheres Gericht anrief. Das Verlangen nun, das Recht zu erwerben in jedem Streitfalle, der an das Stadtgericht besonders von Fremden gegen Bürger kam, das Urteil mit Ausschluß der Appellation fällen zu können, und das Streben, bei Klagen Fremder gegen Bürger (später auch gegen Stadteingesessene) überhaupt nur das Stadtgericht als zuständig erklären zu können, d. h. sich von fremden und höheren Gerichten zu eximieren, war anfangs wohl nicht so fast durch die Neigung, sich allmählig von dem allgemeinen Gerichtsverbande loszutrennen, eingegeben, als vielmehr durch die bei gewissen Zeiten und Fällen augenblicklich gefühlte Beschwerlichkeit der Abhängigkeit aufgedrängt. Auf Bitten Freiburgs (*votivis vestris desideriiis*) verlich König Rudolf von Habsburg schon im Jahre 1275 ¹⁾ der Stadt das Recht, bei allen vor freiburgisches Gericht gelangenden Klagen Fremder oder Einheimischer gegen Stadt oder Bürger ein Urteil fällen zu können, das im ganzen Reiche Anerkennung finden mußte. Mit der gleichen Urkunde wurde den Bürgern auch die Befugnis erteilt, ihre Klagen gegen alle Fremden vor ein beliebiges Gericht, folglich auch vor das Stadtgericht selbst zu bringen. Die

¹⁾ R. D. (Recueil diplomatique du canton de Fribourg) N° XXXIII, Bb. 1, S. 114.

mit dieser Befugniß erzeugte bedingungslose Verschiebung des Gerichtsstandes an den Ort des Klägers griff der natürlichen Entwicklung der Gerichte zur Selbständigkeit in der damaligen Zeit entschieden vor und war gewiß nicht geeignet, den verworrenen Begriff des Gerichtsstandes der Klärung näher zu bringen.

Dieser Zustand scheint den Verhältnissen vollkommen entsprochen und genügt zu haben. Erst etwas vor Ablauf eines Jahrhunderts trat eine Aenderung ein mit der von Kaiser Karl IV. im Jahre 1361 ¹⁾ allen von Oesterreich abhängigen Ländern ertheilten Exemption von der Ladung vor die Reichsgerichte: „das nieman ire lantherren, ritter oder knechte, manlüte noch diener, edel noch burger, oder wie sie genant sint, auzzer ihren landen und stetten zu Oesterreich zc. geladt noch gezogen werden sol aus der egenanten herzogen von Oesterreichen gerichtten umb dchainerlay sache für unser hofgerichte noch für dcheinen unsern lantfriede noch mit namen für unser lantgerichte zu Rotwil, oder für dchain ander unser dingstat und gerichte, wa wir die von des heiligen richs wegen haben, noch für dchein frömdes gericht, es were dann das jeman in derselbigen herzogen von Oesterreich gericht rechtlos gelassen wurde, und das gar kuntlich und an geverd wissenflich were, der mag sein recht wol fürbas vor unsern gerichtten suchen und sunst anders nieman.“ Diese Exemption wurde noch zweimal bestätigt, vom gleichen Kaiser im Jahre 1366 ²⁾ und von König Wenzel i. J. 1379. ³⁾ Während nach den zwei ersten Exemptionen das von Reichsgerichten gefällte Urteil einfach aufgehoben wird, setzt König Wenzel bei Nichtbeachtung der Exemption noch dazu „eynen rechten pen funfzig mark lotigen goldes, als ofte der dawider tut, die halb in unser und des reiches kammer und das ander halb thil den, dy also überfaren wurden.“ Die Exemption fällt stets dahin, so oft das ordentliche Gericht kein Recht gewährte.

Die Folgen dieser Exemptionen mußten die niederen Gerichte den höheren nach und nach entfremden, die allgemeine Ge-

¹⁾ ibid. CXCIV, Bd. 3, S. 154.

²⁾ ibid. CCXIV, Bd. 4, S. 21.

³⁾ ibid. CCLXX, Bd. 4, S. 147.

richtsorganisation trotz des Vorbehaltes bei Rechtsverweigerung auflösen und den niederen Gerichten die Selbständigkeit verschaffen, noch bevor die staatliche Unabhängigkeit erfolgte. Trotz der von König Wenzel angedrohten Strafe von 50 Mark Gold kamen im Verlauf des 15. Jahrhunderts noch Zitationen vor höhere Gerichte vor. Mit aller Energie wehrte sich aber Freiburg gegen alle unberechtigte Eingriffe derselben.¹⁾

b. Blutbann.

Der Zeitpunkt der Verleihung des Blutbannes ist nicht genau zu bestimmen, es müßte denn sein, daß man schon in dem art. der Handfeste: *Si quis propter latrocinium dijudicatus fuerit, bona ipsius latronis, que sunt infra terminos ville, sunt domini et corpus burgensium*²⁾ die Kompetenz, über Leben und Tod zu urteilen, erblicken dürfte. Allein nach dem habsburgischen Urbar (von 1303—1308) richtet noch der Stadtherr Freiburgs über Diebstahl und Frevel,³⁾ auf welche Verbrechen nach der Handfeste die Strafe an Hals und Hand stand.⁴⁾ Thatsächlich handhabt nun Freiburg, wie aus einem begonnenen Strafprotokoll⁵⁾ zu ersehen ist, schon im Jahre 1362 das Blutgericht aber nur in Fällen, die in der Stadt selbst sich ereigneten. Denn wir finden bei den protokollierten Fällen, wo es sich nicht von selbst versteht, stets die ausdrückliche Anführung: *Pour homicide, larucin etc. fait dedant la vile*, und mit dem gleichen Satze: *ac si erit in villa factum — ac si*

¹⁾ Vergl. R. D. CCCIV, CCCV, CCCXXVIII, CCCXXIX in den Jahren 1391 und 1398; ferner um die Mitte des 15. Jahrhunderts: Fontaine, *Les comptes des trésoriers* für die Jahre: 1436, II; 1437, II; 1457, II, ff. unter Auslagen für Botendienst; insbesondere: Fontaine, *Recueil diplomatique du canton de Fribourg*, Bd. 13, S. 139, 142; Bd. 14, S. 185, 337, 259, 299.

²⁾ Handfeste a. a. D., Art. LXV, S. 97. Vergl. Büchi a. a. D., S. 60. Auslegung des Wortes *latrocinium* i. J. 1449.

³⁾ „Die herrschaft hat ouch in der stat ze Friburg thwing und ban und allii gericht und richtet ouch da düb und vrefel.“ Habsburgisches Urbar, herausg. v. H. Maag in *Quellen z. schweiz. Gesch.* Bd. 14, S. 486.

⁴⁾ Handfeste a. a. D., Art. X, S. 49, XXXI, S. 70, XXXII, S. 72, XXXIV, S. 74.

⁵⁾ R. D. N° CXCVI, Bd. 3, S. 157 ff.

in urbe comisisset — verweisen Handfeste¹⁾ und Urkunde von 1375²⁾ unter gewissen Bedingungen Todschläge unter die gleichen Strafbestimmungen bezw. an die gleiche Kompetenz, d. h. an das Stadtgericht. Allein immer noch konnte Freiburg die Fremden, die außerhalb des Stadtbezirkes an Stadtbewohnern und wenn auch nicht in der Stadt selbst doch im Stadtbezirk an Fremden Todschlag begangen, nicht zur Beurteilung an sich ziehen. Natürlich mußten die Fälle des Todschlages außerhalb der Stadt die häufigsten gewesen sein. « Ad evitandum insolentias et caedes hominum, quae apud civitatem nostram scilicet Friburgum Oechtlandiae dicuntur hactenus plus debito contigisse, » verließ 1375³⁾ Herzog Leopold von Oesterreich Freiburg das Recht, auch über Fremde, die an Stadteingewohnten (cives vel habitatores) irgendwo und an Fremden innerhalb des Stadtbezirkes Todschlag begangen, zu Gericht zu sitzen « consimiliter ac si in urbe homicidium comisisset », d. h. nicht nur die Gefangennahme und Voruntersuchung vorzunehmen, sondern das Schlußurteil zu fällen und die Exekution auszuüben. Freilich bestand hierin immer noch die Beschränkung, daß der Thäter innerhalb der Stadtgrenzen mußte gefangen genommen worden sein, und daß dies Recht nur auf Widerruf verliehen wurde. Dieser Widerruf scheint nicht mehr erfolgt zu sein, wenigstens machte Freiburg im Laufe des 15. Jahrhunderts ungehindert sehr häufigen Gebrauch von dieser Freiheit.⁴⁾

2. Beziehung zu den geistlichen und anderen fremden Gerichten.

Neben dem Prozesse der allmäligen Loslösung von den höheren Gerichten, mit denen Freiburg auf Grund des damaligen allgemeinen Rechtssystems verbunden war, geht auch die stetige Abwehr gegen Einmischung fremder und besonders der kirchlichen Gerichte einher. Während viele Städte des Mittelalters, wie z. B. auch die schweizerischen Basel, Zürich und Luzern, von einem

1) Handfeste a. a. D., XXXII, S. 72.

2) R. D. CCVI, Bd. 4, S. 102.

3) *ibid.*

4) Les comptes des trésoriers von 1405 an unter Ausgaben für Verschiedenes (Strafsachen.)

Bischofsstige oder Kloster sich erst nach und nach zur Selbständigkeit loslösten und nach Erstarkung die vom Bischof oder Kloster innegehabte engere oder weitere Gerichtsbarkeit erkämpfen mußten, hat die Stadt Freiburg von vornherein mit keiner solchen Kompetenz zu rechnen. Allein einerseits lag es in der Zeitrichtung, daß die geistliche Gerichtsbarkeit möglichst viele Rechtsfälle an sich zog,¹⁾ andererseits zogen sowohl die Bürger, die nach der Handfeste nur am Stadtgericht gegen Bürger klagen durften, als auch Fremde, die bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts gegen Stadtbewohner ihre Rechtsfälle an einem beliebigen Gerichte anhängig machen konnten, die besser organisierten, schneller funktionierenden und mit größerer Machtfülle ausgestatteten geistlichen Gerichte offenbar vor. Aber gerade die Machtstellung derselben, die im Konfliktfalle dem Gegner gefährlich wurde, mußte auch Freiburg zur kräftigen Abwehr aller Eingriffe von dieser Seite veranlassen.

Schon die Handfeste²⁾ verneint in erster Linie in einem Rechtsstreite des Leutpriesters mit einem Bürger die Kompetenz eines geistlichen Gerichtes, indem sie den Priester vor das Schult-
heißengericht verweist;³⁾ erst wenn dem Priester vom Bürger nicht Recht gewährt wird, kann ersterer klagen, wo er will. Freilich ist in diesem Falle der Weg zum geistlichen Gerichte frei gelassen, und man mußte dessen tatsächliche Betretung auch vorausgesehen haben, aber man scheute die direkte Nennung des geistlichen Gerichtes, um dessen Anrufung nicht zu begünstigen. Man

1) Vgl. Hinrichius, System des kath. Kirchenrechts, Berlin, 1893. Bd. V, § 271, u. S. 309 ff. — Schröder a. a. O., S. 568 ff.

2) Si sacerdos istius ville erga aliquem burgensem aliquam querimoniam habuerit, primo sculteto et burgensibus conqueratur, et secundum arbitrium et jus burgensium ipse sacerdos de illo jus accipiat; si autem reus secundum jus burgensium sacerdoti jus exhibere noluerit, tunc sacerdos, ubicunque voluerit, ipsum poterit citare. Handfeste a. a. O., XXXIII, S. 73.

3) Entgegen der Constitutio Friedrichs II. v. J. 1220 und den Reichsgesetzen von 1230 u. 1234, welche gegenüber den Geistlichen in allen Sachen ausschließlich das geistliche Gericht für kompetent erklären. Schröder *ibid.* Allein in Betracht zu ziehen ist die patronatsrechtliche Stellung des Stadtherrn zum Leutpriester und für die spätere Zeit der Einfluß des Pfaffenbriefes. S. Pfaffenbrief der Eidgenossen v. 7. Okt. 1370. Eidg. Abschiede I, S. 301.

vergaß auch nicht, beinahe in allen Stadtbündnissen, in denen Freiburg mit den benachbarten Städten vorwiegend auch die gerichtlichen Verhältnisse regelte, ¹⁾ sich gegen Zitation vor geistliche Gerichte zu verwahren. Während der Vertrag mit Murten vom Jahre 1293 ²⁾ allein den Laien gegenüber das Verbot der Zitation anderer Stadtangehöriger vor geistliche Gerichte aufstellt: « Aliquis laicus villarum predictarum alium trahere non debet in causam coram aliquo iudice ecclesiastico vel civili nisi coram suo proprio iudice exceptis duntaxat casibus a jure permissis, » haben die andern Bündnisse mit Laupen (1310 ³⁾, mit Biel (1311 ⁴⁾ und (1343 ⁵⁾, mit Murten (1344 ⁶⁾, mit Bayerne (1349 ⁷⁾, mit Bern (1403 ⁸⁾ allgemein: Alter alterum in aliquo iudicio spirituali nisi pro casibus et causis ad forum ecclesiasticum pertinentibus convenire non debet ⁹⁾ Was zur Kompetenz des geistlichen Gerichtes gehöre, nennt das Burgrecht mit Bern: „Denne so sol och iemand der unseren uff demwedrem teil den andern uff kein geistlich gericht laden, triben noch damit bekümbereu umb keinerley sach, ane allein umb ee und umb offener wucher.“ Dazu kam wohl allgemein noch die Häresie.

Was die Gesetzgebung Freiburgs in dieser Beziehung betrifft, begegnen wir im Jahre 1319 einer Verordnung, welche die

¹⁾ In einzelnen Städtebündnissen findet sich auch eine Regelung des Gerichtsstandes: forum delicti — diejenige Stadt soll die Rechtsverletzung ahnden, cui lesores vel injuriatores vel malefactores propinquoires fuerint — ubi violentia esset facta — ubi delictum fuerit perpetratum; forum rei sitae und Gerichtsstand des eingegangenen Vertrages: Jenes Gericht und nach jenem Rechte soll es urteilen: ubi possessiones jacerent — ubi promissiones — pactae vel conventiones factae essent. Erst wenn diese Gerichte keinen Erfolg haben, soll jene Stadt sich des Rechtsfalles annehmen, in quam, vel penes quam (villam) ille reus suam contraheret mansionem. R. D. CLXXIV, Bd. 3, S. 100. — CLXV, Bd. 3, S. 76.

²⁾ ibid. LI, Bd. 1, S. 150.

³⁾ ibid. LXXXIII, Bd. 2, S. 40.

⁴⁾ ibid. XC, Bd. 2, S. 54.

⁵⁾ ibid. CLXVI, Bd. 3, S. 79.

⁶⁾ ibid. CLXIX, Bd. 3, S. 87.

⁷⁾ ibid. CLXXIV, Bd. 3, S. 100.

⁸⁾ ibid. CCCLII, Bd. 6, S. 38.

⁹⁾ ibid. CLXXIV, Bd. 3, S. 100.

Geistlichen neuerdings vor das Stadtgericht verweist in Sachen, die Lehen, Egen, Schuld und Vertrag betreffen (d. h. in bürgerlichen Klagen). Die räumliche Erstreckung dieser Verordnung ist aber schon so weit ausgedehnt, als es die damaligen Verhältnisse nur zuließen, indem sie das ganze damalige Herrschaftsgebiet umfaßt¹⁾ und nicht nur die Stadt. Wenn immer ein Geistlicher im Herrschafts- und Jurisdiktionsgebiet einen auf freiburgischem Territorium Niedergelassenen anderswohin als vor das Stadtgericht zitiert, wird er von dem Schultheißen aufgefordert, von der Zitation abzustehen und dem Zitierten alle Auslagen zu ersetzen, widrigenfalls unter Umständen der Geistliche gegen eigenmächtige Eingriffe in sein Vermögen von Seite des Zitierten nicht geschützt wird. Noch weiter geht die Verordnung von 1406, welche den Geistlichen in ähnlichen Fällen den Schutz gegenüber Angriffen auf Leib und Gut entzieht.²⁾

Die zwei allgemeinen Verbote der Zitation der Stadtbewohner und Stadtzugehörigen vor fremde Gerichte von 1367³⁾ und 1371⁴⁾ umfassen wohl auch die geistlichen Gerichte. Der Erlaß von 1371 nennt ausdrücklich: « Et en ceste ordinance nos retonons a sainte Eglyese les cas a luye reservaz. » Die Strafe bei Uebertretung des ersteren Verbotes beträgt 100 s., Vergütung aller Auslagen des Zitierten und eventuelle Festnahme bis Leistung des Geforderten. Im Jahre 1371 kommt eine merkwürdige

1) *ibid.* XCIV, Bb. 2, S. 68. Que se aucuns encuraz ou vicaires, residenz on pertinenz ent la segnory et en la jerudicion de nos et de nostre vile, citare aucun de nos ou de nostres residenz en nostre destreit autre part que per devant nostre justice cest a savoyr de fey ou de alon, ou de promission de det ou de autres contrayt, qui a nos apertient. *ibid.*

2) « Item quelque incureiz, prestre etc. qui selerait dixoravant ajornemant contre persone deis nostres ou de nostres apertigniant, de cellours cureiz, prestres, vicayres ou marrigleiz de quelque mau ou damages que a cellours avendroït ou advenir porroit per cellours sur cuil tels avrant sele ou fayt autre commandemant excepta por les cas reservas, de cellours nos ne nous intromettons in auleones magneres, ne incontre nos nes nostres ordinance ils non haront offendu eils qui offendront ou corps ne in lavoïr de tels rebello. » *ibid.* CCCLXXIV, Bb. 6, S. 82.

3) *ibid.* CCXXI, Bb. 4, S. 36.

4) *ibid.* CCXLV, Bb. 4, S. 81.

Strafverschärfung hinzu, indem bei Flucht des Straffälligen auch die Frau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder die Stadt verlassen müssen¹⁾ und auch die bei dieser Uebertretung beteiligten Helfer einer Strafe von 100 s. verfallen.

Die angeblichen Gründe, neuerdings ein bezügliches Verbot gegenüber den geistlichen Gerichten zu erlassen, enthält die Verordnung von 1406: « . . . considera les estorsions, vexacions et destruyment que per plusours foys sont heu faytes a nos et eis nostres per plusours magneres que trop longues syroent a escripre in cita present ordinance cest a savoir per la cort spirituel, in laquel plusours foys tors et extorsions sont heues sostenus et avanceyes et droit et rayson soventes foys reculard et rescondu, de que nostre comunel pouple grantemant est ehu destruy et damagie, per quoy nos willient porveir a eschuwir tels estorsions et damages, et ausi considera que lon doit prendre chescon devant son juge, cest a savoir les spirituel devant lours juge spirituel et les temporaul devant lours juge temporaul, excepta les choses a sainte Egliesy pertignent. »²⁾ Der Kompetenz der Kirche werden Häresie öffentlicher Bücher und Ehefachen überwiesen; andere Fälle bedürfen der Genehmigung des Rates.³⁾ Während bei Uebertretung dieses Verbotes der Laie nur mit 60 s. bestraft wird, ist die Strafandrohung gegenüber Geistlichen⁴⁾ eine sehr schwere. Die bürgerlichen Leute nahm man bei Nichtleistung des Geforderten einfach gefangen, was bei Klerikern nicht angien, weil man damit erst recht mit der kirchlichen Gewalt in Konflikt geraten wäre. Man fühlte sich deshalb, um der Wirkung des Gebotes dennoch einigermaßen sicher zu sein, gezwungen, die Geistlichen bei Mißachtung des Gesetzes einfach schutzlos zu erklären, was aber der Rechtlosigkeit (Ächtung) gleichkam.

1) « Que li feme de celluy qui einsy ajorne et sye enfanz qui estrant dessus sa verge ou qui estrant en le age de X anz ausy sallent avec luy furs de la vile et des termeynos et non intrayent dedent la vile tanque cil qui ajorne acordeiz. *ibid.* »

2) *ibid.* CCCLXXIV, Bb. 6, §. 81.

3) « Por yrisy, por usura publica ou por fayt de mariage ou por autre cas apertignent a la sentence de sainte Egliesy, a la cognissance de nostre conseil. » *ibid.* §. 82.

4) R. D. CCCLXXIV, Bb. VI, §. 81.

Allein alle diese Verbote erwiesen sich nicht immer als wirksam. Man wird sich wohl gehütet haben, trotz der Erlaubnis des Gesetzes, sich am Gut oder gar am Leibe des Klerikers zu vergreifen; das Einschreiten der Kirche wäre sicher und erfolgreich gewesen. Die Laien riskierten oft auch lieber, bei Mißlingen ihres Vorgehens der angedrohten Strafe zu verfallen, als ihre Rechtsfälle bei einem vielleicht politisch gegnerischen Ratsgerichte zum vorneherein ohne Aussicht auf Erfolg anzubringen. Gelang ihnen aber die Citation vor das geistliche Gericht, so waren sie dessen Schutzes sicher und der übliche Satz „den Kläger in gleicher Sache nicht vor ein anderes Gericht zu laden, noch weiter zu bekümmern bei Strafe der Exkommunikation“ wird seine Wirkung auch später wohl nicht versagt haben.

So mußte Freiburg machtlos zusehen, wie die Bürger und Bewohner des Stadtgebietes vor geistliche Gerichte zitierten und zitiert wurden, wie jene Gerichte sich thatsächlich zu koordinierten ausgebildet hatten. Offenbar um einem offenen Kampfe auszuweichen, wird in keinem diesbezüglichen Gebote genannt, welches geistliche Gericht speciell gemeint war. Da aber Freiburg in der Diözese Lausanne lag, stand es wohl sicher fast ausschließlich jenem Bischofsgerichte gegenüber.

Bei den damaligen Verhältnissen, besonders in der Voraussetzung der Exemption von allen höheren Gerichten des Reiches, fürchtete wohl Freiburg, es möchte sich das Bischofsgericht zu Lausanne nach und nach sogar zu einem Gerichte höherer Instanz auch in weltlichen Rechtsstreiten entwickeln. Ein Versuch, mit dem Bischof zu Lausanne einen Vertrag zu schließen, der Freiburg die Kompetenz zurück gegeben hätte, weltliche Angelegenheiten betreffende Rechtsstreite allein vor sein Forum ziehen zu dürfen, wäre natürlich erfolglos gewesen. Das letzte Mittel, das deshalb noch übrig blieb, war, sich an den Papst selbst zu wenden. Freiburg benutzte die besondere Gewogenheit des Papstes Martin V. und erbat sich eine Regelung dieser mißlichen Verhältnisse aus folgenden Gründen: In früherer Zeit seien gegen Freiburger Citationen vor das Bischofsgericht zu Lausanne nur in Sachen, die Ehe, Wucher und Häresie betrafen, vorgekommen; erst nach und nach habe sich der Mißbrauch eingeschlichen, daß sie vor demselben Ge-

richt auch in verschiedenen anderen Sachen oft von ganz geringer Bedeutung belästigt werden; ¹⁾ der sehr rauhe Weg nach Lausanne betrage 8 Meilen (octo magnas leucas), führe durch Gegenden mit schwer zu durchdringenden Wäldern, besonders dem „Jurat“, mit gefährlichen Flüssen ohne Brücken, die zuweilen über ihre Ufer treten. Deshalb könne es sich ereignen, daß die Vorgeladenen infolge von Witterungsumschlägen, oder weil sie auf Bergen wohnen, Lausanne innert zwei Tagen nicht erreichten; auch könnten die Armen die Reisekosten, die täglich 8 s. (ca. 30 Fr.) betrügen, oft nicht erschwingen; die Folge hievon sei, daß die so Verhinderten der Exkommunikation verfallen eben nicht wegen Verachtung der kirchlichen Autorität, sondern infolge äußerer unabänderlicher Zwangsverhältnisse; zudem bestehe der größte Teil der Bevölkerung Freiburgs aus Deutschen, welche der in Lausanne herrschenden Sprache nicht mächtig seien, und welchen die Beiziehung eines Dolmetschers große Auslagen verursache.“ Der Papst untersagte nun im Jahre 1423 ²⁾ die Citation von Freiburgern vor das bischöfliche Gericht mit Ausnahme der Sachen, die Ehe, Wucher und Häresie betrafen, auch wenn sie die Summe von 30 rheinischen Gulden nicht überstiegen. Dagegen errichtete er in Freiburg ein Defanatsgericht, das alle anderen an dasselbe gelangenden Fälle, mit Ausschluß des bischöflichen Amtes, aburteilen konnte.)³⁾

¹⁾ *populus et subditi pro pluribus ac variis et quandoque parvis ac modicum importantibus causis sepe et sepius per episcopum ac officiales predictos vexantur, citantur et ad civitatem Lausannensem non sein ipsorum maximis sumptibus et incommodis ac personarum periculis accedere coguntur.* » R. D., CCCCLXXXIV, Bd. 7, S. 131. Breve Martins V. vom 5. Januar 1423.

²⁾ *ibid.* S. 132.

³⁾ « *Nos igitur... auctoritate apostolica... ordinamus, quod deinceps sculteti et consules ac universitas, persone et subditi predicti pro quibuscunque causis, cujuscunque etiam qualitatis aut importantie fuerint, matrimonialibus, usurariis et heretice pravitate ac summam triginta florenorum auri non excedentibus dumtaxat exceptis coram episcopo et officialibus predictis citari, trahi et ad judicium evocari nequeant... sed coram dilecto filio decano ecclesie Friburgensis diete diocesis... omnibus et singulis de se quavis causa seu ratione conquerentibus respondere teneantur et debeant.* *Ibid.* S. 133.

Damit hatte der Papst eine günstigere Lage geschaffen, indem er die Stadt in minder wichtigen Angelegenheiten vom weit entfernten Lausanne und von dem weit mächtigeren Bischofsgericht befreite. Mit dem von der Stadt nicht ganz unabhängigen Dekane wird später eine weitere Regelung der gerichtlichen Verhältnisse, die dem Bestreben Freiburgs entsprach, leichter erreicht worden sein.

Trotz der geltenden allgemeinen Verbote der Citation vor fremde und besonders vor geistliche Gerichte, fand man es noch im Laufe des 15. Jahrhunderts für gut, sogar im ordentlichen Gerichte die Streitparteien zuweilen noch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen,¹⁾ eine Zeichen, daß solche Übertretungen immer noch vorkamen.

¹⁾ . . . apres de cen que cil Peterman Cudriffin heust promet de ce contenter de tel droit comment por ce fait en la dite Justice a luy sera cogneu sain jamais travailler por celle cause le dit Pierre Morel en oultre court ou Justice espirituelle ou temporelle. Livres de Justice N° 1 fol. 264. Staatsarchiv.

B. Die inneren Verhältnisse.

I.

Allgemeines.

a. Die Ämterverfassung.

Die Personen und Ämter, welche zu den städtischen Gerichten im 13., 14. und 15. Jahrhundert in Beziehung treten, sind: Schultheiß, Rat, die Sechzig, die Zweihundert; ferner Benner, Weibel, Schreiber und Bürgermeister.

Der Schultheiß stand an der Spitze der ganzen Stadtverwaltung, zu der auch das Gerichtswesen gehörte. Er war der Vogt, der dem Herzog von Zähringen als dem Landesherrn unterworfenen Gemeinde. Der Stadtherr verlieh Freiburg durch die Handfeste das seltene Recht, den Schultheißen (*scultetus, advocatus, advoie, advoyer, auoie, auoue*) selbst zu wählen; der Herr behält sich nur das Bestätigungsrecht vor.¹⁾ Die Wahl soll alljährlich erfolgen,²⁾ jedoch ist die Stadt befugt, den für ein Jahr gewählten Schultheißen jederzeit abzusetzen.³⁾ Dieses freie Wahlrecht wurde Freiburg im Jahre 1289 von den Grafen Albert und Rudolph von Halbsburg mit Zustimmung der Bürgerschaft (*de dictorum burgensium consensu unanimi*, entzogen⁴⁾ und dieser

1) Handfeste a. a. D., Art. I, S. 42.

2) *ibid.* Art. CXXX, S. 135.

3) *ibid.* Art. I.

4) R. D. XLII, Bd. 1, S. 129. — Doch scheint die Bürgerschaft (schon früher) dieses Vorschlagsrecht (des Schultheißen) verloren zu haben; wenigstens führt die Bestätigung von 1289 des « *sculteti officium* » mit dem « *jus patronatus ecclesie* » unter den Rechten auf, die sich die Herrschaft ausdrück-

Handlung von ihrem Vater, Kaiser Rudolph, obschon ihm die Stadt große Dienste erwiesen, gutgeheißen.¹⁾ Vielleicht geschah dies deshalb, um das Bewußtsein der Abhängigkeit Freiburgs von der Grafschaft aufrecht zu erhalten und damit die Anhänglichkeit zu mehren. Aus dem gleichen Grunde aber verzichtete i. J. 1308²⁾ Herzog Leopold von Oesterreich auf die Wahl des Schultheißen, und anderthalb Jahrhundert lang freute sich Freiburg wieder des Rechtes, das höchste Stadttamt selbst zu besetzen, bis zum politisch wichtigen Eingreifen des Herzogs Albrecht von Oesterreich im Jahre 1449,³⁾ der den Schultheißen selbst ab- und einsetzte. Herzog Ludwig von Savoyen gab der Stadt das Recht der selbstständigen Wahl des Schultheißen schon im Jahre 1452 wieder zurück.⁴⁾

An der Seite des Schultheißen treffen wir stets ein Collegium von 24 Räten. In der Handfeste begegnen wir den Bezeichnungen consules, jurati, consiliatores, consiliarii, seniores, später neben consules, consel, consetz auch jureiz, jureys, speziell in gerichtlicher Beziehung justiciers, justissiours. Die verschiedenen durch die Handfeste den Räten zugetheilten Tätigkeiten charakterisieren dieselben als die eigentliche Gemeindebehörde. Aber auch ihr Amt als Beisitzer im Stadtgericht wird außer allen Zweifel gesetzt mit dem Satze der Handfeste: Et XXIII Jurati, qui residentes sunt in villa, debent sedere cum sculteto, judicantes in Justicia feria secunda usque ad meridiem et scultetus similiter.⁵⁾ Über die Wahl der Räte schweigt die Handfeste. Da

lich vorbehalten habe. (Fontes rer. Bernensium III, 47, 5. — Rec. dipl. de Frib. XLII, Bd. 1) und Schultheiß, Rat und Bürger mußten am gleichen Tage eine Erklärung ausstellen, daß diese beiden Rechte den Herzögen von Oesterreich zukommen. Habsburgisches Urbar, herausgeg. von Maag in „Quellen zur Schweiz. Gesch.“ Bd. 14, S. 487, Note 3.

¹⁾ R. D. XLIII, Bd. 1, S. 130.

²⁾ ibid. LXXVII, Bd. 2, S. 31.

³⁾ Vgl. Büchi, Freiburgs Bruch mit Oesterreich, S. 59.

⁴⁾ Eidgenössische Abschiede II, 866. Unterwerfungsurkunde vom 16. Jan. 1452. Thatsächlich hat aber Freiburg die Schultheißenwahl schon 1450 wieder selbstständig ausgeübt. Büchi, S. 72. Herzog Albrecht hatte im März dieses Jahres Freiburg an Herzog Sigismund übergeben!

⁵⁾ Handfeste a. a. D., CIX, S. 123.

die Räte nicht wie der Vogt, der Zöllner und Leutpriester, deren Wahl ausdrücklich in der Handfeste behandelt wird, spezielle Rechte des Herrn vertreten, war es letzterem gleichgültig, auf welche Art und Weise sich das Ratsherrenkollegium zusammensetzte. Der Satz der Handfeste: *Si quis burgensis in XXIII juratos promovetur, debet aliis XXIII juratis dare beuragium* ¹⁾ läßt sowohl das Wahlrecht der Bürger als ein Kooptationsrecht des Kollegiums zu ²⁾; entfernter dürfte das Recht der Erblichkeit sein. ³⁾ Auch die Urkunde von 1275, ⁴⁾ welche die Räte bezeichnet als *viginti quattuor qui consilium burgensium juraverunt* gibt noch keinen Aufschluß über die Wahlart. Hingegen weist die Urkunde von 1296 ⁵⁾: *Viris venerabilibus advocato et novis consulibus de Friburgo* auf eine Totalerneuerung des Rates hin, die nur durch die Wahl der Bürger erfolgen konnte. Man darf nun wohl annehmen, daß diese Wahl des Rates nicht auf einer plötzlichen Änderung der Wahlart beruht, sondern daß die Bürger schon zur Zeit der Handfeste selbst die Wahl ausübten, was dem freien Besetzungsrecht der Bürger gegenüber allen übrigen wichtigen Ämtern am vollkommensten entspricht. ⁶⁾

Nachdem sich aber zu Anfang des 14. Jahrhunderts ein weiterer Ausschuß der Bürger, derjenige der 200 gebildet hatte, dessen Wahl durch die Bürger selbst wegen der großen Zahl der zu Wählenden nicht thunlich war und deshalb einem Wahl-

¹⁾ *ibid.* CVI, S. 122.

²⁾ Wie z. B. in Freiburg i. B. Vergl. Beerleder, Handfeste Berns S. 27 in Berner Festschrift. 1891.

³⁾ Vergl. Gaupp, Stadtrechte des Mittelalters II. 63.

⁴⁾ R. D., XXXI, Bd. 1, S. 112.

⁵⁾ *ibid.* LXI, Bd. 1, S. 170.

⁶⁾ Zwar heißt es im habzburgischen Urbar (1303—8) a. a. O. Bd. 14, S. 487. „Die Herrschaft mag zu Friburg in der Stadt setzen und entsetzen den schultheizen und den rat, svenne es ir vöiget oder si wil.“ Wenn dies bezüglich der Wahl des Schultheißen der Thatsache auch wirklich entspricht, da der Herr 1289 (s. oben unter Schultheiß) dessen Wahl sich vorbehalten hatte, so hat obiger Satz doch nur die allgemeine Bedeutung, daß das ursprüngliche Recht der Wahl des Schultheißen und Rates mit der Herrschaft verbunden sei und sie dasselbe zu jeder Zeit, wenn es ihr paßt oder wenn sie will — svenne es ir vöiget oder si wil — wieder beanspruchen und ausüben könne. Die Be-

kollegium von 60 Mitgliedern anheimgegeben wurde, überließ man auch jenem Wahlkollegium die Zusammensetzung des Rates der 24. ¹⁾

Den Ursprung der Zweihundert, des späteren großen Rates gegenüber dem kleinen Rate der 24 Jurati, dem Rate schlechtweg, dürften die hundertsiebenzig Männer bilden, welche im Jahre 1301 die einen allgemeinen Weidestreit regelnden Statuten beschworen und im gegebenen Falle die ganze Gemeindeversammlung vertraten. ²⁾ Anfangs einzig für diesen besonderen Fall eingesetzt, existierte dieser Bürgerausschuß weiter, indem ihm auch in anderen Beziehungen ein Vertretungsrecht der Gemeinde übertragen wurde. Unter dieser Voraussetzung hätten wir in den Cent elliez (Nos li Avoye li Consetz li Cent elliez et tote li Communitaz de Fribor—) vom Jahre 1319 ³⁾ den nämlichen durch Tod und Wegzug verminderten Ausschuß von 1301 vor uns. Oder aber man wählte, nachdem durch dauernde Regelung der streitigen Verhältnisse von 1301 der betreffende Bürgerausschuß bedeutungslos geworden war, um das Jahr 1319 nach früherem Vorbilde einen neuen Ausschuß von 100 Gliedern, der die Gemeinde in mehreren Beziehungen zu vertreten hatte. Im Jahre 1337 hat sich die Zahl auf 200 vermehrt (Nos Advocatus, Consules et Ducenti electi de Friburgo.) ⁴⁾ Die Zahl Zweihundert (Ducenti, doux centz, ijc.) wird von nun an stets als Name des weiteren Gemeindeausschusses, des großen Rates, gebraucht, ob die Anzahl 200 überstiegen oder auch nicht erreicht wird.

stätigungsurkunden der freiburgischen Freiheitin, die das Wahlrecht des Schultheißen und Leutpriesters der Stadt entziehen oder wiedergeben, erwähnen den Rat in keiner Weise. Auch die Handfesten der freiburgischen Tochterstädte enthalten nichts über die Wahl des Rates während die Handfeste der zähringischen Nachbarstadt Bern die Wahl desselben der Gemeindeversammlung überweist. (Beerleder a. a. D., S. 27).

¹⁾ R. D., CLXXI, Bd. 3, S. 92. Verfassungsverordnung v. 1347.

²⁾ ibid. LXVII, Bd. 2. — Dagegen Daguët (a. a. D., S. 38): « Cette ville (Fribourg) avait déjà deux conseils en 1252, mais la composition et la nature du second conseil ne nous sont pas connues. Au commencement du XIV^m siècle on voit paraître un *Grand Conseil* composé d'abord de 100 membres, tout comme à Lucerne, pris de 200 (août 1337.) » Die vorhandenen Urkunden geben aber keine Anhaltspunkte für diese Ansicht.

³⁾ R. D., XCIV, Bd. 2, S. 68 ff.

⁴⁾ ibid. CXXXI, Bd. 2, S. 180.

Bis zum Jahre 1347,¹⁾ in welchem ein Wahlausschuß die Ratsstellen besetzte, erfolgte die Wahl der 200 sehr wahrscheinlich ebenfalls durch die Bürger.²⁾ Eine gerichtliche Thätigkeit des großen Rates ist im 14. Jahrhundert ganz vereinzelt und wird häufiger und bestimmter erst im 15. Jahrhundert.

Jenes vorgenannte Wahlkollegium, das den kleinen und großen Rat wählte, erscheint i. J. 1347 überhaupt zum ersten Male. Es kann mit keinem politischen Ereignisse in Beziehung gebracht werden, sondern hat wahrscheinlich die Bedeutung der Vereinfachung des Wahlsystems. Die 60 Glieder desselben setzen sich zusammen aus je 20 der drei Stadtbezirke. Der Name der Sechzig (sexaginta, sexante, LX^{ta}) kommt erst wieder in einem und zwar einzigen gerichtlichen Akte von 1362³⁾ vor und vielleicht in Vertretung der ganzen Bürgerschaft. Die thatsächliche Vertretung gerade durch die Sechzig erklärte sich dadurch, daß das betreffende Wahlkollegium, jährlich mit der wichtigen Wahl der Räte betraut, nach und nach auch nach erfolgter Wahl, um event. bei Tod, Wegzug oder Absetzung eines (wenigstens Kleinen-) Ratsmitgliedes zur Ergänzung in Funktion zu treten, das ganze Jahr hindurch den Charakter eines Amtes beibehielt und allmählig als ständige Behörde mit jährlicher Erneuerung angesehen wurde. Die Übertragung der Vertretung der Bürgerschaft im Gericht auf die Sechzig war damit gegeben.⁴⁾ Hiemit wird auch das im folgenden Jahre unvermittelte Auftreten der Sechzig in der Stadtverwaltung erklärlich. Im Jahre 1363 verordnet die Stadt, daß (Zunft-) Statuten nur mit Erlaubnis des Schultheißen, des Rates und der Sechzig aufgestellt werden dürfen.⁵⁾ Die weitere Ent-

1) *ibid.* CLXXI, Bd. 3, S. 92 ff.

2) « L'élection de ce Grand Conseil primitif se faisait par le Petit et non par la commune; il n'était qu'un appoint au Petit Conseil des 24 pour donner plus de force à ses décisions. » *Daguet ibid.* Allein Belege fehlen.

3) *R. D.* CXCVI, Bd. 3, S. 157.

4) S. unten Gerichte.

5) . . . que nyons de nostre ville de Fribor ne borgeis, ne residentz ne autres gentz de quel mestier ou de quel estat quil soyent, ne deyvent ne pout faire ne ordoner nulle ordonation, nul estatuz, ne nulles autres impositions, sens la voluntey et per lacort de nostron Advoye, de nostron Consed et deis Sexante. *R. D.* CC, Bd. 3, S. 167.

wickelung der Stadt bedingte eine vermehrte und schnellere Thätigkeit in der Verwaltung. Letzteres verlangte natürlicherweise immer mehr Organe und zwar solche, die leicht funktionierten. Zu jeder auch minder wichtigen Verwaltungsthätigkeit die 200 zu versammeln, war zu schwerfällig; das Meiste aber dem kleinen Räte zu überlassen, schien zu gefährlich. Man schuf deshalb eine engere Vertretung der 200, ein Mittelglied zwischen dem großen und kleinen Räte, zu welchem sich die 60, die sich ohnehin schon zu einer Art von Behörde ausgebildet hatten, am Besten eigneten. Noch vom gleichen Jahre an erscheinen die 60 mit kleinem Unterbruch stets an der Seite der gesetzgebenden Behörde des kleinen und großen Rates.¹⁾ Aber erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts treten sie in bestimmte Beziehung zum Gericht. Gewählt wurden dieselben von ihrem ersten Erscheinen an von den vom Volke gesetzten Bennern.²⁾

Als Wähler der Sechzig im Jahre 1347³⁾ wird überhaupt zum ersten Male der Name der Benner genannt. Ihr Ursprung liegt aber weiter zurück und sie waren jedenfalls schon in den vorausgegangenen Kriegen die Pannerträger (vexillifer, banderetz, banneret.) der in Rotten abgetheilten Streitmacht der Stadt. Auch im Frieden blieben sie dann nach und nach die Vertrauensmänner der einzelnen mit den Abteilungen der Kriegsmacht übereinstimmenden Stadtbezirke (bandeires, bannières, Panner). So übertrug man den Bennern zuerst im genannten Jahre die bedeutungsvolle Wahl des Wahlausschusses der Sechzig und mit den letzteren die Besetzung der beiden Räte und später sehr viele besonders polizeiliche Befugnisse. In einem eigentümlichen Verhältnisse standen sie zum Gerichtswesen.

1) Remembrance que Je Johant Velga chevaleir orendroyt Advoye de Fribor et nos li Consed, li Sexante et li ce avons ordonney. R. D., CCV, Bb. 3, S. 181.

2) *ibid.* CLXXI. Bb. 3.

3) quod tres vexilliferi nostri ex nunc anno quolibet domini eo die ante festum S. Joh. Bapt habeant ad invicem sexaginta de burgensibus nostris electos. *ibid.*

b. Einfluß der allgemeinen Verfassungsentwicklung auf Stadt- und Gerichtsämter.

Die einzelnen Verfassungsbestimmungen des 14. und 15. Jahrhunderts brachten in den angeführten Ämtern verschiedene Änderungen.

Mag überhaupt von Anfang an eine jährliche Erneuerung der Räte und Benner stattgefunden haben oder nicht, wenigstens etwas vor 1347 war dies nicht mehr der Fall, und auch die Bestimmung der Handfeste über die jährliche Wahl des Schultheißen¹⁾ wurde kaum mehr befolgt, denn die Wahlverordnung von 1347²⁾ bestimmte, daß von nun an (*quod ex nunc in antea*) alle Stadtämter am St. Johannstage erneuert werden sollen. Man war offenbar zur Einsicht gekommen, daß eine zu lange Verbindung eines Amtes mit der gleichen Person Gefahren bringe. Nach der genannten Wahlverordnung wählen die drei Benner der drei damals bestehenden Stadtbezirke, des Spitals, der Burg und der Au, je 20 Mann die späteren Sechzig, welche miteinander am Sonntag vor St. Johann-Baptist (24. Juni) den Rat (der 24), die Zweihundert und den Seckelmeister wählen. Am St. Johannstage selbst besetzt die Gemeinde das Schultheißen- und Benneramt und die übrigen Ämter. Die Verfassung von 1387 verbietet das Innehaben von mehr als einem Amte,³⁾ ersetzt den Rat der 60 durch ein Kollegium von 12 (je 4 auf ein Stadtquartier) mit bedeutend größeren Befugnissen in Polizei- und Verwaltungsfachen und überläßt die Wahl derselben wie auch die der Benner dem betreffenden Stadtbezirk ohne Mitwirkung der anderen zwei.⁴⁾ Wie poli-

¹⁾ *Quod annuatim eligere debent quemcunque voluerint in Sculteto. Handfeste a. a. D., CXXX, S. 135.*

²⁾ *R. D., CLXXI, Bd. 3, S. 92.*

³⁾ *Item volons concordablement et ordonnons que nos ne soyons intenus dix la feste Saint Jehan advenir in lay ne devons devoir a nulle personne de nostre ville aulcun office de nostre ville fors qu'un seul office. R. D., CCLXXXVI, Bd. 5, S. 8.*

⁴⁾ *Item volons que quel homme quelque ce soyt qui sera elit per les bandeires por estre deis douze et il le refuse que cil soyt condampnei. — ibid. S. 14. — Item volons que ly trois Bandeires une chascune de sa part soit intenu celui meme jor deslire son banderet sins aulcune eslection des autres deux. Ibid. S. 6.*

tisch charakteristisch der Vorgang des Fallenlassens der Sechzig und der Einsetzung der 12 auch ist; für das Gerichtswesen konnten sich die Konsequenzen, die sich daraus, daß die 60 bereits schon im Gerichte saßen, ¹⁾ hätten ergeben müssen, nicht entwickeln in Folge der kurzen Zeit, indem die genannte Verfassung schon nach zwei Jahren durch eine andere ersetzt wurde. Es ist dies diejenige von 1389, ²⁾ welche die Bestimmung derjenigen von 1347 erneuerte. In die Wahlverhältnisse bringt die Verfassung von 1392 ³⁾ insofern eine Veränderung, als Benner und Sechzig einen Ausschuß von 7 Gliedern bilden, welche mit den Bennern die Wähler des Rates, der Sechzig und des Seckelmeisters bestimmen. Die Anzahl der Mitglieder jenes Wahlausschusses wird durch die letzte unserer Periode angehörenden Verfassung von 1404 ⁴⁾ auf 8 erhöht und diejenige der mit Benner und Sechzig zur Wahl des Rates, der Sechzig und des Schatzmeisters Bestimmten mit 80 angegeben. Es wird verordnet, daß ein Ratsmitglied der 24 nicht zum Benner gewählt werde; bei verschiedenen anderen Ämtern verstand sich der Ausschluß eines zweiten Amtes von selbst.

Von 1402 ⁵⁾ an sind stets 4 Benner, da die Stadt nach Einverleibung der Vorstädte im Jahre 1392 ⁶⁾ in 4 Quartiere geteilt war, obwohl die eigentliche Trennung des vierten Bezirkes erst 1406 ⁷⁾ erfolgte.

¹⁾ S. unten Gerichte.

²⁾ R. D., CCXCV, CCXCVI, Bd. 5, S. 52.

³⁾ *ibid.* CCCVIII, Bd. 5, S. 79.

⁴⁾ *ibid.* CCCLX, Bd. 6, S. 54. — Vgl. Daguet: Lettre des Bannets ou constitution Fribourgeoise de l'an 1404. Anzeiger für Schweiz. Gesch. V. 191.

⁵⁾ Onant lon commanda eis hospitaul la dimenge devant la saint Johan por les deux banderet. Comptes des trésoriers n° 1 (v. J. 1402) unter: Mession communaul. — Staatsarchiv. Das Spitalquartier umfaßte 1402 also immer noch die „Neustadt,“ obwohl für letzteres Quartier schon ein eigener Benner funktionierte. Num. von Fontaine in Comptes des trés. Bd. 1, S. 21. Kantonsbibliothek. — Aber schon 1403: Jaquet Aymonot Banneret de la Neuville. Comptes des trés. N° 2. (v. J. 1403, Staatsarchiv) unter „Auslagen für Verschiedenes.“

⁶⁾ R. D., CCCIX, Bd. 5, S. 84 ff.

⁷⁾ *ibid.* CCCLXXXI, Bd. 6, S. 92.

Was die Wiederwahl betrifft, war sie früher wahrscheinlich unbeschränkt. Vom Jahre 1413¹⁾ an aber durfte bei jährlicher Erneuerung kein Amt²⁾ länger als 3 Jahre ohne Unterbruch innegehabt werden aus folgenden Gründen: « que non obstant que plusour officieur menent lour office discretament et lealmant, por laquel cause plusour officieur per longtemps sont estei et hont demorei en lour office et quar chose necessaire solong lo entendement de plusour sereit que lon changast et mohast auconne foy les officieur a celle fin que autre novel officieur poisant apprendre et que lour poissant avoir instruction et insegment deis officieur qui seroent muhez et qui avroent estei en office, et quar ly novel officieur mies se poent informer por exercir lour office per lenstruction deis ancian officieur.... auxi quant plusour gens en la ville hont estei doffice et auconnes foi plusour foi, sont muhez et changie, si se trovallient aucons de miner lour office plus diligentament et honorablement en pensant que in certain terme le faut partir de lour office et reposa et non pas certiffie quant plus avant lei porront estre esliet, et que auxi profiteable chose est et honorable quant plusour gens en une ville hont estei officieur quar lon en haz mellieur liette; et semble adonque a plusour que ly officieur non tiegniont pas les office coment per heretage (!) et chose acostumae, por cen hont ordinei... liquel qui seraz esliet a estre officier... per auconne fortune il remant en son office per trois anz continuelmant segant, que adonque en quar anz il doit estre destitui de cellui office. »

b. Wahlrecht und Wählbarkeit der Stadtbewohner.

Wenn auch die Nichtbürger der Stadt (non burgensis residents in villa = hospes, non borgeis residant, Hinterfaß) in rechtlicher Beziehung den Bürgern immer mehr gleichgestellt wurden, so übt die Bürgerschaft doch noch Ende des 14. Jahrhunderts in einzelnen Fällen ausdrücklich allein die gesetzgeberische Thätigkeit

¹⁾ ibid. CCCXLIV, Bd. 7, S. 38.

²⁾ Ausgenommen Schullehrer, Stadtschreiber, Wächter und Pförtner, ibid.

aus¹⁾ und wahrscheinlich dürfte man auch unter *Communitas* (*Communitay* etc.) in den öffentlichen Urkunden und Gesetzeserlassen (*Nos advocatus, Consules, Sexaginta, ducenti et tota communitas de Friburgo*) nur die Bürger verstehen, wenigstens bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Doch wird den Nichtbürgern (den Stadteingewesenen) schon im 14. Jahrhundert wenigstens die aktive Wahlfähigkeit zuerkannt; wann auch die passive folgte, kann nicht genau bestimmt werden.

Daß die Bürger bis ins 14. Jahrhundert hinein allein die Wahlfähigkeit beanspruchten, liegt in der politischen und rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Stadt.²⁾ Noch im Jahre 1347³⁾ wie 1392⁴⁾ wird der Wahlauschuß nur aus Bürgern gebildet, der im Jahre 1347 jene in beide Räte zu wählen hat « *qui sibi tunc videbuntur utiliores et communiores universitati villae et terrae,* » als welche aber wohl nur die Bürger angesehen wurden. Von 1370 an werden verfassungsgemäß zur jährlichen Gemeinde-

¹⁾ *Li borgeis hont ajostey* (zu Strafbestimmungen) R. D., CCV, Bb. 3, S. 182. « *Remembrance que hont ordonei li Borgeis.* » (Strafbestimmungen) *ibid.* CCLI, Bb. 5, S. 90

²⁾ In der Handfeste sind die Nichtbürger in verschiedenen Beziehungen gegenüber den Bürgern schlechter gestellt. (Vgl. Gaupp, Stadtrechte II, Handfeste von Freiburg i. U. Einleitung. — *Lehr a. a. D., c. 2.*) So mußten z. B. zwei Nichtbürger, bevor sie gegen einander vor das Gericht gelangen konnten, Kaution leisten, daß sie erscheinen werden. Handfeste a. a. D., XIII. Ein Nichtbürger konnte gerichtlich gegen einen Bürger mit Erfolg nicht vorgehen, wenn er nicht zuvor « *cautio de stando juri und judicatum solvi* » leistete. Vgl. Gaupp a. a. D., S. 81. Während bei Verträgen, die außerhalb der Stadtgrenzen geschlossen wurden, alle dabei Gegenwärtigen (*omnes qui interfuerunt*) also auch Nichtbürger Zeugnis ablegen konnten auch gegen Bürger, (Handfeste a. a. D., CXXV) wurde im allgemeinen eines Nichtbürgers Zeugenschaft gegen Bürger außer bis zu 3 s. nicht angenommen (Handfeste a. a. D., LIV) Jedoch sind hier die Nichtbürger noch besser gestellt als in Bern, dessen Handfeste denselben die Zeugenfähigkeit gegen Bürger schlechtweg abspricht. (Beerleder, Handfeste Berns, S. 46 in *Berner Gründungsfestschrift* 1891.)

³⁾ « *Quod tres vexilliferi nostri habeant ad invicem sexaginta de burgensibus nostris electos.* R. D., CLXXI, Bb. 3, S. 92.

⁴⁾ *Pour commandeir eis plus ydonees de nostres bourgeis . . . pour instituir et mettre le consed, les LX^{to} et le borseir.* *ibid.* CCCVIII, Bb. 5, S. 79.

versammlung, in welcher Schultheiß, Benner, Bürgermeister und Weibel (und die niedereren Beamten) gewählt werden, auch Nichtbürger, die aber eine unbewegliche Sache in der Stadt besitzen müssen, berufen.¹⁾ Vielleicht war damit schon auch die passive Wahlfähigkeit verbunden. Sicher ist, daß die Nichtbürger Ende des 14. Jahrhunderts in den Rat (die Räte waren aber auch Richter) wählbar waren, denn dies wird in einer Verordnung von 1390²⁾ als Thatsache vorausgesetzt.

Noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts fiel für die Nichtbürger die Bedingung des Immobilienbesitzes in der Stadt weg, so daß alle Stadtbewohner in alle Ämter gewählt werden konnten und nach der Verordnung von 1437³⁾ nur noch die teillpflichtigen aus den Sechzig und Zweihundert und um so mehr auch den höheren Ämtern und dem Gerichte ausgeschlossen blieben. Das Charakteristikum der Zeit überhaupt in politischer wie in gerichtlicher Beziehung ist, daß die Benner, die nicht nur selbst im

¹⁾ « Item li autres borgeis et prodomanz eis quez un commandere de venir a la diete chappala por les choses dessus dictes (d. h. por mettre les ditz offices, d. h. zur Wahl der Stadtbeamten); item que nyon ne viengne a la dicta chappala por mettre les ditz offices mas que cil qui estoit borgeis ou avroyt hostaul ou possession in nostre vile ou estroyt droyt friburgeis seins awayt. *ibid* CCXXXIX. *Bd.* 4 *S.* 69. f. — Item volons que nule persone soit le jor de la saint Jehan ou apreiz a leslection de nostre advoyer ou deis autres offices quels quils soyent si tant non estait qui fut borgeis ou fils de borgeis bon ou residant bon et idoyne qui aurait possession en nostre ville de Fribor ou dedans nos termes. » *ibid.* CCLXXXVI (*Bd.* V, *S.* 7.) Verfassung von 1387. — In gleicher Weise fordert die Verfassung von 1389 (*R. D.*, CCXCV, *Bd.* 5, *S.* 52.) von den zur Wahl berufenen Mitbürgern den Besitz einer unbeweglichen Sache in der Stadt. Diejenige von 1404 (*ibid.* CCCLX, *Bd.* 6, *S.* 52 ff.) nennt als Wähler «borgeis et residant bons et ydonees, » von welcher letzteren jedenfalls noch die gleiche Eigenschaft als Besitzer verlangt wurde.

²⁾ « Remembrance que . . . ha este ordine que tuit li bourgeois, residenz et pertenant a la ville de fribor et li gagnours et justisables deis bourgei et deis residenz de Fribor » — Anmerkung von Fontaine: « Donc les habitants non bourgeois faisaient non seulement partie integrante de la communauté mais pouvaient aussi être membres de la justice, c'est-à-dire on Conseil. » *R. D.*, CCCI, *Bd.* 5, *S.* 64.

³⁾ Item est ordonne — que ly quelz qui seroent tallables ne soent mis ne deis Ile ne deis sexante. » *ibid.* DLXXIX, *Bd.* 8, *S.* 103.

Rat und Gerichte saßen, sondern auch die verschiedenen Wahlausschüsse aufstellten und mit ihnen die Räte und Sechzig wählten, mit der Verfassung von 1404 nur „aus dem Volke niederen Standes“ genommen werden durften. ¹⁾

II.

Die Stadtgerichte.

a. Die Gerichte bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts.

Das für Freiburg im 13. Jahrhundert in Betracht kommende Vogteigericht war das Schultheißen- oder Stadtgericht mit dem Schultheißen als Vogt an der Spitze. Dasselbe wurde aber dem Stadtherrn, so oft er selbst in der Stadt zu Gerichte saß, ledig. Dreimal im Jahre, im Februar, Mai und im Herbst will der Herr die Gemeinde in der Stadt um sich versammeln, um Gericht zu halten. ²⁾ Es ist dies das große echte Ding (*magnum placitum*), zu welchem alle dingpflichtigen, d. h. hier alle Bürger erscheinen mußten. Der Herr verspricht als Richter in diesem echten Ding weder nach Willkür noch mit Gewalt sondern nach Recht und Gesetz der Bürger zu urteilen. ³⁾

Da dem Herrn die Grafschaft über die Stadt zustand, wird er das Recht, den richterlichen Vorsitz im echten Ding zu führen, etwa während eines zufälligen Aufenthaltes in der Stadt, wohl ausgeübt haben. Ganz bestimmte Anhaltspunkte zur Thatsache fehlen. Wahrscheinlicher gemacht wird es aber durch die die

¹⁾ Et ausy que a banderet ne soent esliet forsque bons homes ydonees de gent de comun et non pas personne dautre estat. R. D., CCCLX, Bd. 6, S. 55.

²⁾ Ter in anno contionem ante nos vocabimus in Februario, in Mayo in autumnno. Nosmet faciemus pretorium, ubi sedebimus pro tribunali, quando contionem habebimus et secundum decreta et jura Burgensium judicabimus et non aliter. *Handfeste a. a. D.*, III.

³⁾ Nunquam nos vel aliquis loco nostri secundum propriam voluntatem aut cum potestate aliqua in urbe judicare debemus. *ibid.*

Rechte und Gewohnheiten der Stadt bestätigende Urkunde von Anna und Eberhard von Kyburg-Habsburg im Jahre 1275, welche bestimmt, daß beim Herrengericht nur die 24 Jurati des Stadtgerichtes das Urteil fällen dürfen.¹⁾ Bis zu diesem Zeitpunkt scheinen die Stadtrichter beim großen Ding noch gar nicht in Betracht gekommen zu sein; hiermit werden sie auch in diesem Gerichte die eigentlichen Richter und der Herr behält nur noch den Vorsitz für sich. Mag auch früher der Umstand, die Gemeinde der Bürger, zur Besetzung des Herrengerichtes notwendig, auch auf den Prozeß und das Urteil eingewirkt haben, durch Übertragung der ausschließlichen urteilenden Kompetenz auf die Räte wurde derselbe überflüssig und kam wohl bald in Wegfall und

¹⁾ R. D., XXXI, Bd. 1, S. 112. volentes quod, quotienscunque debemus vel nos contingerit presidere iudicio, sive pro tribunali prehabito in Friburgo, vel scultetus dicti Friburgi, nemo dicat nec dicere sive dare debeat sententiam, nisi viginti quatuor qui consilium dictorum burgensium juraverunt. *ibid.* — Analog der richterlichen Stellung des Stadtherrn im echten Ding mochte im ordentl. Stadtgericht auch der Schultheiß das Urteil gefunden haben. Nachdem aber nun hier die Räte schon im höheren Gericht, d. h. im Herrengericht das Urteil allein fällen konnten, wird man denselben wohl auch bald im ordentlichen Stadtgericht das Recht der Urteilsfällung übertragen haben. Wenigstens schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts liegt das Urteil in ihrer Kompetenz: . . . nos volein et outreen que quaconques obligations ou alienations per les dix encuraz ou vicayres a aucons de nos fayte cay en areires ou qui ancor se faroit ne valle ne ait force, saul que entant que li plus grant pertie de nostre conseil acorderoit qui en la justice seront (R. D. XCIV. Bd. 2. S. 70.) Das Urteil stand den Räten später jedenfalls in allen Gerichten zu. Eine das Ratsgericht betreffende Verordnung vom 22. September 1466 (2. collect. des lois. f. 44 b.) sagt: « Et que cas de pittite importance ny (ez car attrait) se mette. Auxi que nul ne doige estre juge ez cas attrait pour quel cas que ce soit, se non Mess. lavoyer on son lueftenant. Et carquant enquy la cause est bien debatue et bien entendue par Messeigneurs de Consel enquy seant et *jugeant dez causes.* » Der Schultheiß als « juge ez Cas attrait » ist offenbar auch hier nur so aufzufassen, daß ihm nur das Urteil über die Fähigkeit der Fälle, die stets zuerst ans ordentliche Gericht gelangen (vergl. Ratsgericht) ans Ratsgericht gemiesen zu werden oder nicht, zusteht. Früher hing sogar auch diese Überweisung von der Übereinstimmung der Räte ab: « Adon je (l'advoyer) demandait la conessance eis Conselliours dessus dit liquel conhurent que lon le mete eis cas atrait. » Livres de justice N° 1 fol. 5. *ibid.* fol. 12. Staatsarchiv.

als Überrest blieb nur noch die Öffentlichkeit. Durch die gleiche Übertragung hatte aber auch die Übernahme des Vorsizes in jenem Gerichte durch den Herrn selbst an Bedeutung verloren, und ganz unauffällig mochte der Stadtherr das Recht, dreimal des Jahres in der Stadt selbst zu Gericht zu sitzen, nach und nach durch Nichtbenutzung aufgeben haben, so daß vielleicht schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in der Stadt nur noch das Schultheißengericht in Betracht kommt.

Dieses Stadtgericht bilden zur Zeit der Handfeste und zweifellos in ähnlicher Weise schon seit Gründung der Stadt der Schultheiß und die 24 Jurati.¹⁾ Kein Bürger darf nach der Handfeste einen anderen Bürger anderswohin als vor das Stadtgericht zitieren²⁾; nur wenn einer so mächtig wäre, daß er, vor dem Stadtgericht zu erscheinen, nicht gezwungen werden könnte, kann das Herrengericht gegen ihn angerufen werden³⁾ und in Streitigkeiten Eigen und Lehen betreffend braucht ein Bürger, wenn er will, nur vor dem echten Ding zu antworten,⁴⁾ womit aber die ordentliche Kompetenz des Stadtgerichtes auch in jenen Sachen ausgesprochen ist.

1) Handfeste a. a. D., CIX.

2) Nullus burgensis alium burgensem citare potest nec debet nisi coram Sculteto. *ibid.* CXVIII. — „Eines Zugrechts nach einer andern Stadt wird (in der Handfeste) nicht gedacht; ja die Bestimmungen des § 46 scheint ein solches geradezu ausschließen zu wollen.“ Gaupp a. a. D. Einleitung S. 63. — Auch später findet sich keine Spur eines solchen Zugrechtes; die stets abwehrende Haltung Freiburgs gegenüber allen fremden Gerichten hätte ein solches Verhältnis übrigens bald beseitigt. — Dagegen können die Bürger nach art. XXXVIII (Handfeste a. a. D.) alle Streitigkeiten — excepto furto — die noch nicht vor den Schultheißern gelangt, unter sich beilegen, immerhin unter Entrichtung des richterlichen Sühnegeldes (salvo jure domini.) An Stelle des « furtum » tritt mit der Verfassung von 1387 « effusion de sang. » — Auch Kaufleute dürfen Handelsstreitigkeiten scheidsrichterlich nach Handelsgewohnheit behandeln lassen, wobei ihnen das richterliche Sühnegeld erlassen wird (Handfeste a. a. D. XXXIX). Unter den « mercatores nostros » (Et si qua querimonia inter mercatores nostros de rebus suis orta fuerit —) sind, wenn auch nicht wie in Bern, die fremden Meßbesucher, (Zeerleder, Handfeste a. a. D. S. 23.) so doch auch die handelstreibenden Nichtbürger der Stadt verstanden.

3) Handfeste a. a. D., LVII.

4) *ibid.* LII.

Die Besetzung des ordentlichen Gerichtes, das am Montag stattfindet, ¹⁾ erfolgt durch alle Räte, welche sich in der Stadt aufhalten (*qui residentes sunt in villa.*) ²⁾ Bei einem außerordentlichen Gerichte, das dem Bürger gegenüber einem Nichtbürger täglich gehalten werden mußte, ³⁾ war die Besetzung nicht bestimmt. Es ist aber kaum anzunehmen, daß der Schultheiß allein urteilte, sondern er wird auch zu diesem Gerichte einige Räte beigezogen haben. Ein solches kleineres Gericht existierte verordnungsgemäß seit 1304, indem von diesem Jahre an die Fälle betreffend „böse Worte“ und Schlaghändel vor Schultheiß und drei oder vier Räte kamen. ⁴⁾ Etwas später werden dem Schultheiß und vier Räten noch andere kleinere Vergehen zur Behandlung überwiesen. ⁵⁾

Ungefähr um die Mitte des 14. Jahrhunderts hat sich noch ein anderes Gericht gebildet. In einem angefangenen Protokoll für Strassachen (*Registrum pro illis qui sunt sentenicati et pro illis qui juraverunt*) von 1362—1365 treffen wir in einem Falle, in welchem einer vor Gericht als Strafe schwört, die Stadt und Diözese Lausanne zu verlassen, d. h. im Gerichte, in dem über einem Strassfälligen die gerichtliche Verbannung verhängt wird, neben Schultheiß und Rat auch die Sechzig. ⁶⁾ Obwohl dies der einzige verzeichnete Fall ist, darf man, da die betreffende Sammlung nur als ein Anfang eines Protokolls angesehen werden kann, doch schließen, daß die Sechzig früher oder später in gleichen Fällen die gleichen Funktionen übernommen haben mußten. Die

¹⁾ *Feria secunda.* *ibid.* CIX. — Gaupp (a. a. D. S. 61) nennt den Dienstag als ordentlichen Gerichtstag vielleicht nur irrtümlich.

²⁾ *Handfeste a. a. D.,* CIX, S. 123.

³⁾ *Et codidie de ipso hospite et advena et non burgense burgensi debet justicia exhiberi.* *Handfeste a. D. XIV.*

⁴⁾ *Postquam probatum fuerit dictum maleficium seu delictum coram Advocato et tribus vel quattuor de Consulibus.* R. D. LXXIV. Bd. 2. S. 25. Diese Fälle werden aber später dem Bürgermeister zur Aburteilung überwiesen. S. Bürgermeister.

⁵⁾ R. D., XCIV. Bd. 2, S. 69.

⁶⁾ *Primo jnravit Johannetus M. in praesentia Advocati, Consulum et Sexaginta electionis incontinenti exire villam* — *ibid.* CXCVI, Bd. 3, S. 157.

Thatfache der Übertragung gerichtlicher Funktionen auf die Sechzig dürfte sich folgenderweise erklären lassen. ¹⁾ Wie schon früher angeführt, behielt der Stadtherr im Jahre 1275 ²⁾ im Herrengericht, zu welchem die ganze Gemeinde der Bürger versammelt wurde, nur noch den Vorsitz für sich und übergab die Urteilsprechung den Räten. Der bloße Vorsitz ohne Urteilsprechung mußte aber natürlicherweise mit der Zeit die mit ihm anfangs noch verbundene Bedeutung der Herrschaft über die Einwohner im Jurisdiktionskreis verlieren, und nebstdem mochten noch politische oder persönliche Verhältnisse der Stadt oder des Herrn beigetragen haben, daß der Stadtherr die drei jährlichen Ding zu Anfang oder um die Mitte des 14. Jahrhunderts überhaupt nicht mehr abhielt, womit dann auch der Umstand, das heißt die Gemeindeversammlung wegfiel. Hierfür schuf sich nun aber die Gemeinde Ersatz, indem sie sich in wichtigen Fällen im Gerichte durch eine größere Anzahl aus ihrer Mitte vertreten ließ und zwar durch die Sechzig, welches Kollegium um die Mitte des 14. Jahrhunderts den Charakter einer gemeindevertretenden Behörde in Wahlangelegenheiten ja schon dauernd beibehalten hatte. In der Strafverordnung von 1374 ³⁾ verschiedene Vergehen betreffend sind die Sechzig beim Untersuch über Todschlag beteiligt. Im Laufe des 15. Jahrhunderts sitzen sie neben Schultheiß und Rat abwechselnd mit Benner und Zweihundert im Gerichte, das sich als eine Art höhere Instanz darstellt, ohne daß es möglich ist, seine Kompetenzen genau abzugrenzen. ⁴⁾

Die Vermehrung des ordentlichen Gerichtes der Räte in gewissen Fällen durch das ganze Kollegium der Sechzig, der Ursprung des folgenden Ratsgerichtes und die Grundlage einer späteren höheren, besonders Appellationsinstanz, bedeutet nur den Anfang eines ruhelosen Strebens Freiburgs, der rascheren Entwicklung der Stadt und den dadurch bedingten stets wechselnden Verhältnissen auch im Gerichtswesen durch immer neue Verordnungen gerecht zu werden.

¹⁾ Vgl. oben unter Sechziger.

²⁾ R. D. XXXI, Bd. 1, S. 112.

³⁾ R. D. CCLIV, Bd. 4, S. 94, ff.

⁴⁾ Vgl. Livres de Justice 2, 3. Staatsarchiv.

Ein Gesetzeserlaß, der die Beziehung der Sechzig als Kollegium und der Zweihundert zum Gerichte berührte, findet sich nicht mehr. Die Gesetzgebung bekümmert sich nurmehr um die ordentlichen Gerichte, deren drei sind: Ein kleines, ein großes und ein sogenanntes Ratsgericht.

b. Die Stadtgerichte und gerichtliche Zustände von der Mitte des 14. bis Ende des 15. Jahrhunderts.

Das Ratsgericht (*judicium casuum reservatorum, ly justise por les cas atres, la justise dou consed*) war das Gericht mit einer Besetzung aller oder doch der Mehrzahl der Räte. Man mußte zur Überzeugung gekommen sein, daß für wichtige Fälle das Gericht mit der Besetzung bloß derjenigen Räte, die sich in der Stadt aufhalten, wie die Handfeste bestimmte, nicht ausreichte. Wahrscheinlich genügte nun anfangs die Berufung der Sechzig ins Gericht zur Abstellung dieses Uebelstandes. Dann versammelte man aber später die Sechzig mit den Räten nur noch in ganz außerordentlichen Fällen, während zur Beurteilung der gewöhnlichen schwereren Verbrechen das Erscheinen aller oder doch der Mehrzahl der Räte gefordert wurde. Somit erklärte sich das gleichzeitige Erscheinen der Mehrzahl der Räte allein und der Räte mit den Sechzig im Jahre 1362 und das nur einmalige Auftreten der Sechzig, gegenüber dem häufigen Ratsgericht im genannten Protokoll von 1362—1365.¹⁾

Daß man in jenem Protokoll das Ratsgericht vor sich hat, beweisen die beurteilten Verbrechen, Raub, Mord und Todschatz und die Besetzung: Die Mehrzahl der Räte oder alle (*sentencie per la plus grant partie dou Conset.*) Noch die den Besuch des Ratsgerichtes ordnenden Bestimmungen von 1391, welche eine frühere ähnliche Verordnung aufheben, richten sich gegen alle Räte.²⁾ Von 1428 an scheint die Mehrzahl der Räte in allen Fällen des Ratsgerichtes genügt zu haben.³⁾

¹⁾ R. D., CXCVI, Bd. 3, S. 157.

²⁾ *ibid.* CCCVI, Bd. 5, S. 76.

³⁾ Et que ly cas qui se mettont per devant plus de conseil se doi-

Um das Jahr 1437 gehören zur Besetzung des Ratsgerichtes nebst Schultheiß und Räten auch die Benner und der Sekretär.¹⁾ An Stelle des letzteren war seit 1403, nachdem in diesem Gerichte die einzelnen Fälle schriftlich niedergelegt werden mußten, der Schreiber des ordentlichen Gerichtes, d. h. der Schreiber des Schultheißen,²⁾ welcher selbst schon 1387 im ordentlichen Gerichte erscheint.³⁾

Welche Fälle nun vor das Ratsgericht gehörten, dürfte schwerlich genau bestimmt werden können. Die diesbezüglichen Verordnungen halten sich ganz allgemein. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts waren es vielleicht einzig schwere Straffälle.⁴⁾ Ganz allgemein aber lauten die späteren Bestimmungen der Überweisung ans Ratsgericht: *Deis cas reservaz que lon apele comunement Cas atres*⁵⁾; *tottes les causes qui saront mises per cognissance eis cas reserveis*⁶⁾; *ly cas qui se mettont per devant plus de conseil*⁷⁾, *les chouses qui seroent trop pesantes a determiney per ceaulx de la justice que ceaulx se mettent eis cas*

vent escrire ou livre des cas attrait. *ibid.* DXV, Bd. 7, S. 218. Ein Erlaß von 1502 verlangt zur Besetzung des Ratsgerichtes wenigstens 12 Räte, „es were den sach, das sich die zwo parthien deren wölte benügen, so also gegenwurtig weren.“ 2. *Collection des lois* f. 44 b. Siehe auch *Stadtbuch von Freiburg von 1503* in *Zeitschrift für Schweiz. Recht* XXII, 43.

¹⁾ *Item hont ordonney que lyquel de Messeigniours de conseil, banderet et secretaire qui sera commandas eis cas attrait et il ne vient, soit enchesu — pour X s. de ban.* R. D., DLXXXI, Bd. 8, S. 106. — Vgl. *Livres de justice* 2. *Staatsarchiv*.

Die Benner kamen auch bald ins ordentliche (große) Gericht als Untersuchungsrichter: *que pluseurs seremans se font en Justise bien legierement, par gen de pittite conscience non ayant doubte de Iuge souverain ne aussi des dictes preuves et inquestes qui sesoloent faire par les dicts banderetz.* 2. *collect. des lois*. p. 43 b.

²⁾ *Iem avons orduneiz que dix ore in avant tottes les causes qui saront mises per cognissance eis cas reserveis, soent mises in escript per lo clier de lavoye ou livre sus cen fait, et ly dit elier doit prendre iiij denier por sa poene dou registreiz.* R. D., CCCLV, Bd. 6, S. 44.

³⁾ *ibid.* CCLXXXVI, Bd. 5, S. 13.

⁴⁾ Vgl. *Protokoll von 1362*. R. D., CXCVI, Bd. 3, S. 157.

⁵⁾ *ibid.* CCCVI, Bd. 5, S. 76.

⁶⁾ (1403) *ibid.* CCCLV, Bd. 6, S. 44.

⁷⁾ 1428 *ibid.* DXV, Bd. 7, S. 218.

atrait¹⁾; que nul cas ne soit mis es cas attrait (qui seroent) de pittite importance²⁾. Die das Ratsgericht betreffenden Gerichtsbücher³⁾ des 15. Jahrhunderts enthalten Straf- und Zivilfälle verschiedenster Art und sehr wahrscheinlich bildeten neben dem Werte des Streitobjekts auch die Kompliziertheit der Thatbestände den Grund der Zuweisung ans Ratsgericht⁴⁾.

Daß schon seit Anfang des 14. Jahrhunderts ein kleines Gericht bestand, war man sich während des 14. Jahrhunderts wohl kaum bewußt. Die kleinere Besetzung bei Aburteilung minder wichtiger Fälle mußte um so weniger auffallen, da auch beim großen oder ordentlichen Gerichte dieselbe durch die gleichen Räte erfolgte und ganz unregelmäßig und meistens so klein war, daß sie, wenn im kleinen Gerichte die geforderten drei oder vier Räte⁵⁾ überhaupt stets beigezogen wurden, der Besetzung des letzteren Gerichtes gleichkommen mußte. Erst nachdem man zu Ende des 14. Jahrhunderts angefangen hatte, die Besetzung des ordentlichen Gerichtes und die Richter desselben für eine begrenzte Zeit genau zu bestimmen, fiel der Unterschied in der Besetzung beider Gerichte auf. Deshalb findet sich eine Erwähnung des kleinen Gerichtes erst in einer Verordnung über die Abhaltung der einzelnen Gerichte von 1432.⁶⁾ Vor dem kleinen Gerichte wurden behandelt

¹⁾ 1440 *ibid.* DCVI, Bd. 8, S. 150.

²⁾ 1466. 2. *collect des lois*. f. 44 b. Staatsarchiv.

³⁾ *Vgl.* Livres de Justice 2. Staatsarchiv.

⁴⁾ Unter den dem Ratsgericht zuzuweisenden Sachen nennt das Stadtbuch von Freiburg von 1503 (Schnell, Zeitschrift für schweiz. Recht XXII, 43) namentlich: „sachen die eigen, erb vnd sunst ewig geschafft berüren.“ — Nicht nur mußten die Ratsgerichtsfälle überhaupt zuerst beim ordentlichen Gerichte anhängig gemacht werden, es war auch 1502 (2. *collect. des lois* f. 44 b.): geordnet, daß „dchein sach in das Casattretgericht sol geslagen werden, si werd denn vorsamm in den usseren es sy dorff oder stattgericht aller dingen erlütert, es sy durch kundschafft oder den eyd wie und was jeder handel ervordert.“ *Vergl.* auch Stadtbuch von 1503 *ibid.* — Dies war offenbar schon im 15. Jahrhundert der Fall, wie aus den Livres de Justice I. II. III. (Staatsarchiv) zu entnehmen ist. Aus solchem Verhältnisse des ordentlichen zum Ratsgerichte mußte sich natürlicherweise eine Berufung ans Ratsgericht entwickeln.

⁵⁾ *Vergl.* S. 34.

⁶⁾ Ob das große Gericht (*ly grant justice*) oder das Casatraitgericht

die Rechtsstreite der Fremden (Marktbefucher) sowohl der Bürger gegen Fremde¹⁾ als auch umgekehrt, und der Fremden unter sich; ²⁾ dazu kamen die verschiedenen in der Stadt begangenen „Frevel.“ ³⁾ Da nun aber die Wahl der Räte für dieses Gericht dem Schultheißen überlassen war (per devant tant de Consed cumme li dit Avoye porre adont avoir ⁴⁾ und er vielleicht nicht einmal immer zu den öfters ganz wichtigen Rechtsfällen Räte aufbot und folglich allein urteilte, konnte eine Bewegung gegen eine solche Einrichtung nicht ausbleiben. Nachdem das ordentliche Gericht immer mehr geordnet war, so daß man von ihm auch bei vermehrter Thätigkeit eine gute Lösung der gestellten Aufgabe erwarten konnte, wurde das kleine Gericht aufgehoben (1437). ⁵⁾

Die wichtigste das große (ordentliche) Gericht berührende Neuerung war die Übertragung des Schöffenamtes auf eine bestimmte Anzahl Räte für eine ununterbrochene begrenzte Zeit. Vorher mußten die Gerichtsbeisitzer für jeden einzelnen Gerichtstag besonders geboten werden. Mit der genannten Neuerung war einerseits die Besetzung des Gerichtes gesichert anderseits der Willkür des Schultheißen oder Weibels, der die einzelnen Richter laden mußte, Schranken gesetzt.

tage non meyns lon doit chascun jour fayre droit eis estrangiers ensi com est acoustumey et auxi a ceaulx de la vile pour fravallies et pour causes pour lesquelles lon haz acoustumey de fayre droit chascun jour — d. h. Fälle für die Kompetenz des „kleinen“ Gerichtes. R. D., DXXXVIII, Bd. 8, S. 20.

¹⁾ S. oben S. 33 ff.

²⁾ S. 38, Anm. 6.

³⁾ *ibid.* Der Begriff Frevel, fravallie, welche Vergehen früher noch vor das Herrengericht gehörte („die Herrschaft richtet auch da diib und vrefel“ — Habsburg. Urbar S. 486 in Quellen z. Schweiz. Gesch. Bd. 14.) mußte also eine starke Milderung erfahren haben.

⁴⁾ R. D., CCXLVII, Bd. 4, S. 84. — Niemand darf in der Stadt oder im Stadtbezirk pfänden « nisi de licentia Advocati nostri et Consulum, quos tunc juxta se habere voluerit. » *ibid.* CXCIX, Bd. 3, S. 166.

⁵⁾ « Pour eschiwir plusours agait et barat et desloniemant qui se font a cause dou prologniemant de la justise . . . hont ordonney les Messeigniours que pour toutes chouses ladvoye et ceaulx de la justise tiegniont justise chascun jour et ensi ne sera forque une justise et non pas grande justise et petite justise. » . . *ibid.* DLXXXI, Bd. 8, S. 104.

Wahrscheinlich waren die Räte schon 1368 auf irgend eine Art auf Monate verteilt.¹⁾ Diese Teilung modifizierte sich 1392 so, daß der Rat in drei Abteilungen geteilt wurde und jede Abteilung, also je 8 Räte, einen ganzen Monat die ordentlichen Beisitzer des großen Gerichtes waren.²⁾ Nachdem aber später das ordentliche Gericht alle Tage Gericht halten mußte (1398)³⁾, wurden die Räte, um ihr Amt als Schöffen zu erleichtern, in vier Teile geteilt, so daß je 6 den vierten Monat zu Gericht sitzen mußten. Die verschiedenen die Besetzung dieses Gerichtes regelnden Verordnungen im 15. Jahrhundert bestimmen bald 8, bald 6 Räte für das Gericht. Allein wie die Seckelmeisterrechnungen des 15. Jahrhunderts zeigen, waren alle Versuche eine geordnete Besetzung des Gerichtes herbeizuführen, vergebens.⁴⁾ Im Jahre 1410 wird öffentliche Klage geführt, weil sogar kaum die Hälfte der gebotenen Richter erscheinen.⁵⁾

Da dieses große oder ordentliche Gericht, gegenüber dem kleinen und dem Ratsgericht, die Fortsetzung des ursprünglichen Stadtgerichtes war, lagen noch bis Mitte des 14. Jahrhunderts, vor Errichtung des Ratsgerichtes, auch die schwersten Fälle ziviler und peinlicher Art in seiner Kompetenz (*Devanz nostre justise cest asavoyr de fey ou de alou ou de promission de depde ou de autres contrayt qui a nos apertient* 1319.⁶⁾ Die schweren Straffälle gab es schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dem Ratsgerichte ab⁷⁾ und wahrscheinlich schon im Laufe des 15. Jahrhunderts auch „die sachen, die eigen, erb und sunst ewig geschäft berüren.“⁸⁾ Nachdem aber das kleine Gericht aufgehoben war, hatte das ordentliche Gericht wieder « *por tottes*

¹⁾ « En apres que cil dou Consed soyt apparilliez en son moys de aydier tenir justise. » *ibid.* CCXXVII, Bd. 4, S. 148 ff.

²⁾ *ibid.* CCCXI, Bd. 5, S. 87.

³⁾ *ibid.* CCCXXVII, B. 5, S. 123.

⁴⁾ *Comptes des trésoriers v. 1405 an*, unter Auslagen für die Richter, Staatsarchiv.

⁵⁾ R. D., CCCCXXVII, Bd. 6, S. 178.

⁶⁾ *ibid.* XCIV, Bd. 2, S. 68.

⁷⁾ *ibid.* CXCVI, Bd. 3, S. 158 ff.

⁸⁾ Stadtbuch von Freiburg. Schnell a. a. D., S. 42.

choses chascun jor » ¹⁾ d. h. « de tottes choses et de tottes clammes queles que elle soent soit de depde, de fravall, de convenance ou de peine » ²⁾ zu urteilen. Troßdem das Ratsgericht als höheres Gericht bestand, behielt man doch dem ordentlichen Gerichte schwierige Fälle vor, verlangte aber dabei das Erscheinen aller für das Gericht bestimmten Räte, ³⁾ d. h. 8 Räte und dazu noch 8 aus den Sechzig. Welche Fälle den Beisitz aller 16 forderten, kann nicht ermittelt werden.

Die Sechzig erscheinen zuerst auch im ordentlichen Gerichte 1392, ⁴⁾ als die Räte in Abteilungen ihr Amt als Schöffen ausübten. Ihre Anzahl schwankt zwischen 2 und 8. ⁵⁾ Während des ganzen 15. Jahrhunderts scheint ihre Tätigkeit im ordentlichen Gerichte sich erschöpft zu haben in « oir, apprendre et regardeir la maniere comment ly justise se doit tenir. » ⁶⁾ Natürlich wurde der Rat infolge dessen, so lange er zugleich das Schöffenamt inne hatte, zumeist aus den 60 ergänzt.

Die Bezeichnung der Räte und Sechzig für die einzelnen Monate geschah seit 1392 ⁷⁾ durch die Venner und 2 oder 3 Abgeordnete. Diese Abgeordneten fallen aber um die Mitte des 15. Jahrhunderts weg und die Bestellung der Richter, deren Zahl seit ungefähr 1453 auf 5 reduziert wurde, ⁸⁾ erfolgte vielleicht schon etwas vor 1457 durch Schultheiß und Venner allein. ⁹⁾

In der ersten Zeit der Stadt wurde das große, echte Ding unter freiem Himmel abgehalten. Das Schultheißengericht tagte

¹⁾ R. D. DLXXXI, Bd. 8, S. 104.

²⁾ *ibid.* CCCXXVII, Bd. 5, S. 123.

³⁾ Aut quant necessitaz seraz et sira commandaz tot les XVI dou conseil et deis LX devront estre ensemble en la justise commandae. R. D., CCCCLXI, Bd. 7, S. 75.

⁴⁾ *ibid.* CCCXI, Bd. 5, S. 77 ff.

⁵⁾ 4 aus 60 i. J. 1392. *ibid.* CCCXI, Bd. 5, S. 78; — 2 i. J. 1402. *ibid.* CCCXLVIII, Bd. 6, S. 22; — 8 i. J. 1422. *ibid.* CCCCLXI, Bd. 7, S. 74 ff. 4 i. J. 1443 *ibid.* DCXXVIII, Bd. 8, S. 206.

⁶⁾ *ibid.* CCCXXVII, Bd. 6, S. 177. — Vorübergehend aber auch: « por apprendre et consellier les gent. » *ibid.* CCCXXVII, Bd. 5, S. 124.

⁷⁾ R. D., CCCXI, Bd. 5, S. 89.

⁸⁾ Staatsarchiv Comptes des trés. N° 101 ff. 1453 ff. Ausgaben für die Richter.

⁹⁾ *ibid.* N° 109 ff., 1457 ff. Ausgaben für städtische Verwaltung.

wahrscheinlich im Stadthaus oder in einem anderen öffentlichen Gebäude.¹⁾ Schon im 14. Jahrhundert existierte ein eigenes Gerichtshaus,²⁾ das sich hinter St. Niklaus (heutige Post) befunden haben soll.³⁾ Im Jahre 1418 wurde an Stelle des alten ein neues Gerichtsgebäude erstellt,⁴⁾ das für größere Versammlungen sowohl als für Gerichtsverhandlungen Räumlichkeiten enthielt.⁵⁾

Als Beisitzer im Gerichte hatten die Räte im 13. Jahrhundert keine Besoldung; hingegen nach der Handfeste die eigentümliche Vergünstigung, daß, wenn sie sich in der Stadt aufhielten, sie nur am Sonntag vor Gericht zitiert werden durften,⁶⁾ und wenn sie vor Gericht verurteilt wurden, eine Strafe bis zu 3 s. nicht zu entrichten brauchten.⁷⁾ Der Schultheiß hingegen verhängte gerichtliche Strafen nicht nur zu Gunsten des Klägers oder Beschädigten und der Stadt, sondern auch zu seinem eigenen Vortheile.⁸⁾ Gegen ihn sowohl als auch gegen den Weibel konnte

¹⁾ Nos advocatus de Friburgo, Consilarii ceterique burgenses ejusdem loci notum facimus . . . et hoc in plena justicia fuit factum. 1257, R. D., XXI, Bd. 1, S. 91. Nos Consules de Friburgo notum facimus quod in presentia Advocati nostri . . . decretum, judicatum et sententiatum fuit per nos adstantes in judicio 1282 R. D., XXXV, Bd. 1, S. 118.

²⁾ Gemeindeversammlung « in la justise de Fribor. » R. D., CCCI, Bd. 5. — « In nostre grant justise. » ibid. CCCXCII, ibid. Bd. 6, S. 120. « On peilo de justise. » ibid. CCCXLIII, Bd. 7, S. 38.

³⁾ Vergl. Anmerkung v. Ch. Fontaine in Comptes des trésoriers 1418 Bd. 2. S. 296. Kantonsbibliothek.

⁴⁾ Comptes des trésoriers N° 31 ff. 1418 ff. Ausgaben für Errichtung des Stadthauses. Staatsarchiv.

⁵⁾ « Au peintre maitre Gabriel pour peindre le jugement a la petite salle du conseil. » Comptes des trés. v. Fontaine. Bd. 9. S. 338. Kantonsbibliothek. — Da Gericht und Rat in den gleichen Räumlichkeiten gehalten wurden, nannte man das gleiche Gebäude bald Rats- bald Gerichtshaus.

⁶⁾ Handfeste a. a. D., CV, S. 122.

⁷⁾ ibid. CVII. — Kam einer in den Rat, so mußte er den andern Räten das « benragium » leisten. ibid. CVI. Die Räte waren auch vom Zins an den Herrn bis zu 12 den. befreit. ibid. CVII. Die Berner Handfeste hat keine solche den zähringischen Handfesten sonst eigene Exemption der Räte; im Gegenteil stellt sie noch Strafbestimmungen gegen Vergehen derselben auf. (Beerleder, Handfeste a. a. D. Art. 20, S. 53.)

⁸⁾ Das habsburgische Urbar enthält diesbezüglich: „Au dienselben

eine Klage nur am ordentlichen Gerichtstage, an welchem sie sich so wie so schon im Gerichte befanden, angebracht werden, hatten dann aber dem Kläger sofort Rede zu stehen. ¹⁾ Der Weibel erhält jährlich von jedem Bürger ein Brod oder einen Denar ²⁾ und bezieht überdies an jedem ordentlichen Gerichtstage das erste verfällte Gewette (vadium) von 3 s., für jede Zitation eines Nichtbürgers 1 den. und für jede gerichtl. Festnahme 3 s. ³⁾

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts scheint die Würde eines kleinen oder großen Rates nicht mehr begehrt gewesen zu sein. Die Verfassung von 1347 bestraft die Weigerung der Annahme einer solchen Wahl mit 10 *H* und einem Jahr Verbannung. ⁴⁾ 1396 sah die Stadt sich schon veranlaßt, die Strafe wegen Nichtannahme oder Nichtausübung eines Amtes auf 100 *H* und 10 Jahre Verbannung zu erhöhen. ⁵⁾

Nachdem mit der Teilung der Räte zum Weisze im Gerichte in einem bestimmten Monat und Ernennung der Richter aus der Mitte der Räte durch die Wenner das Amt eines Schöffen sich als selbständige mit dem Ratsamte nurmehr thatsächlich verbundene Tätigkeit zu charakterisieren angefangen hatte und in Folge dessen die Nichtannahme des Richteramtes selbständig erfolgen konnte, wurde auch dessen Zurückweisung schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts mit 20 *H* bestraft. ⁶⁾

Die Strafen, welche die Richter wegen Richterscheinen im Gerichte entrichten mußten, ⁷⁾ wurden unter sie selbst wieder ver-

gerichten nimt der schultheiße die buoß von 3 s. und von 3 *H* und was darüber gebueiget wirt, das sol werden der herjschaft, die mag auch nieman ander abgelagen, want die herjschaft.“ S. 487. — Aber schon 1307 finden wir Strafen zu Gunsten der Stadt bis zu 100 s. (villae in centum solidis condempnatur) welche Strafe sogar verdoppelt werden konnte. R. D., LXXV, Bd. 2. S. 28.

¹⁾ Handfeste a. a. D., XII.

²⁾ *ibid.* CXVI.

³⁾ *ibid.* XI.

⁴⁾ R. D., CLXXI, Bd. 3, S. 93.

⁵⁾ *ibid.* CCCXIX, Bd. 5, 100. (1404 *ibid.* CCCLX, Bd. 6, S. 56).

⁶⁾ *ibid.* CCCCLXI, Bd. 7, S. 75.

⁷⁾ Von 1368—1443 für die Räte 2—6 s., für die Sechzig 12 den. — 3 s. für jede Sitzung. *ibid.* CCXXVII, Bd. 4. S. 49. — CCLXXXVI, Bd. 5. S. 10. — CCCXI, Bd. 5. S. 88 — CCCXXVII, Bd. 5. S. 124. CCCCLXI, Bd. 7. S. 74 f. — DCXXVIII, Bd. 8. S. 206.

teilt, ¹⁾ später aber durften mit diesen Strafen nur noch die von den Richtern bei verschiedenen Anlässen gemachten Wirtshausauslagen bestritten werden. ²⁾ 1392 erhielten die Räte weitere Vorteile: Chescon dou Conseil doit havoir de avantage per an le unguelt de trois chevalaz de vin (excepte lavoye, lo burgermeister) le maistre de l'ospital, lo borseir, lunguelarre.) ³⁾

Im Jahre 1422 versuchte man es mit einer fixen Besoldung. ⁴⁾ Erst hatten die Räte ein jährliches Gehalt von 6 **U** 10 s. (die Sechzig aber nur 60 s.), dann aber von 1427 an 20 **U** ⁵⁾ 1437 führte man das System der Sitzungsgelder ein, indem dem Richter für die einzeln besuchte Sitzung des Gerichtes bald 3 s. bald 4 s. verabfolgt wurden. ⁶⁾

Trotzdem die Richter, die im 15. Jahrhundert mehrere Amtsdauern nacheinander wiedergewählt wurden, ⁷⁾ seit 1368 Ersatzmänner stellen konnten, ⁸⁾ waren die Gerichte sehr schwach besucht. So wurden für Sitzungsgelder z. B. im Jahre 1439 statt

¹⁾ So daß die Räte von 60 s. Strafe 3 s., die 60 von 3 s. Strafe 4 den. erhielten *ibid.* CCLXXXVI, Bd. 5. S. 13.

²⁾ Ensi que in auconne forme cillour ban (Strafe wegen Nichterscheinen) non pas se persent intre lour (consellours) forsque despendre se devront en boire et in mengier inchief ung hostallei out lour pleira. *ibid.* CCCCLXI, Bd. 7. S. 74. f.

³⁾ *ibid.* CCCXI, Bd. 5. S. 89.

⁴⁾ *ibid.* CCCCLXI, Bd. 7. S. 75.

⁵⁾ *ibid.*

⁶⁾ *ibid.* DLXXXI, Bd. 8. S. 105. — *ibid.* Zusatz. S. 107. — Seit 1437 führt der Gerichtsschreiber ein Verzeichnis der Besuche der Richter. R. D., DLXXXI, Bd. 18, S. 105. Dieses Register erscheint in den Comptes des trésoriers (N° 75 Staatsarchiv) erst 1440. Die Namen der Richter sind aber schon seit 1403 verzeichnet. (Comptes des trés.: Auslagen f. d. Richter. N° 2.) — In diesen Rechnungen ist die Besoldung der Sechzig sehr unregelmäßig angegeben und meistens so klein, daß man annehmen muß, es seien aus den Sechzig nicht zu jeder Gerichtssitzung berufen worden, « por oir et apprendre. »

⁷⁾ So war z. B. ein Peterman Gudrißin von 1429–1433 im Amte. Comptes des trés. (Ausgaben f. d. Richter) N° 53 ff.

⁸⁾ Que cil dou Consed soyt apparilliez en son moys de aydier tenir justise ou autre en lue de luy. R. D., CCXXVII, Bd. 4. S. 48 f. — CCCXI, Bd. 5. S. 88. — Auch die Räte im Ratsgericht konnten sich von 1462 an vertreten lassen: comme lon fet en la justise. 1. collection des lois f. 174.

140 H nur 28 H 7 s. ausgegeben. ¹⁾ 1445 fanden von Seiten der Räte nur 148 Besuche statt (à 5 s. = 37 H), von Seiten der Sechzig nur 23 Besuche (à 3 s. = 69 s.) ²⁾, 1497 besuchten von fünf Richtern drei nur eine Sitzung, ein vierter 11, ein fünfter 47 Sitzungen; dagegen waren 15 Ersatzrichter mit 183 Sitzungen. ³⁾

Wenn die Räte auch sehr viel durch Gesandtschafts- und Botendienst im öffentlichen Interesse in Anspruch genommen waren, ⁴⁾ so wurden doch beinahe stets diejenigen damit verschont, die das Amt eines Richters für einen Monat übernommen hatten. Und gerade in denjenigen Perioden, die sehr große Vernachlässigung des Gerichtsbesuches aufweisen, sind die Räte am wenigsten mit äußerem öffentlichen Dienste belastet. Die Gründe dieser Vernachlässigung des Gerichtsbesuches, welche die interessante Klage von 1410 ⁵⁾ hervorrief, daß kaum die Hälfte der Richter erscheinen, manche (d. h. die ärmeren) Leute keine Vertreter ihrer Angelegenheit finden und deshalb das Gericht für Reiche und Arme nicht in gleicher Weise gehandhabt werde, sind in der Beteiligung der Räte an Handel und Gewerbe, die im 15. Jahrhundert in Freiburg in Aufschwung kamen, zu suchen. Viele Räte besaßen auch

¹⁾ Comptes des trésoriers (Auslagen f. d. Richter) N° 73.

²⁾ *ibid.* N° 87.

³⁾ *ibid.* N° 189.

⁴⁾ S. „Gesandtschaften zu Pferd“ in den meisten Seckelmeisterrechnungen.

⁵⁾ « Or est ensi que de present evidentamant nos vahons que li justise non se tient pas solong celle ordinance et non y se comparissent pas apoine la meitie deis conselliour qui per droit y deivont estre (also kaum 3 Räte, denn die Verordnung von 1398 — R. D., CCCXXVII, Bb. 5. S. 123 — zu welcher diese einen Zusatz bildet, verordnet 6 Räte ins Gericht), don cen avient grant damage ou poble que auconnes foi les bonnes gens non trouvent pas qui lour fasse lour paroles » und daß die Parteien oft Räte als Verteidiger ins Gericht rufen, die nicht Richter des betreffenden Monats seien und die sich, nachdem sie die Sachen ihrer Klienten verteidigt, wieder entfernen, ohne daß sie sich eines Andern Sache annahmen » en respondent que il non le front puent, quar il non sont mie de celui moix (die gebotenen Richter mußten im Gerichte selbst den Parteien unentgeltlich Rat erteilen) — et ensi evidentamant apert que li justise non se maine pas parieremant por tottes gens por riche et povre » — wird verordnet, daß, wer von den Räten ungebeten, aber von einer Partei ins Gericht gerufen, erscheint, bis zu Ende der Sitzung zu verweilen und alle Pflichten der gebotenen Richter zu erfüllen hat. R. D., CCCXXVII, Bb. 6. S. 178.

außerhalb der Stadt Landgüter, die sie oft selbst verwalteten. Sehr oft mußten Räte und Richter, wenn ihre Gegenwart durchaus erforderlich war, durch Boten der Stadt in die Sitzungen gerufen werden.¹⁾ Man zahlte offenbar lieber die auf Nichterscheinen gesetzte Strafe, als daß man sich den durch Geschäfte zu erzielenden Gewinn entgehen ließ.

Sowohl um den Forderungen eines geordneten Gerichtes nachzukommen, als auch den Privatinteressen der Richter möglich zu entsprechen, nahm man, besonders im 15. Jahrhundert, beinahe alle Jahrzehnte eine Änderung der Gerichtstage vor. Zeitweilig wurden auch die Sitzungen nur am Nachmittag abgehalten, mit der ausdrücklichen Begründung, daß die Leute und nicht am wenigsten auch die Räte, am Vormittag ihre Arbeiten verrichten können und nicht zu Schaden kommen.²⁾ Wie sehr der Handel auch das Gerichtswesen beeinflusste, beweist, daß schon seit 1429 von Beginn der Genfermesse an 15 Tage lang kein Gericht gehalten wurde.³⁾ Diesbezüglich wird 1453 verordnet, daß gegen diejenigen, die sich am Markte zu Genf oder auf dem Wege zu oder von demselben befinden, gerichtlich nicht vorgegangen werden kann⁴⁾, und von 1459 an wird während der ganzen Genfermesse das ordentliche Gericht überhaupt nicht gehalten⁵⁾. Allgemeine Gerichtsferien waren überdies seit 1429 eingeführt und dauerten von St. Jakob (25. Juli) bis St. Bartholomäus⁶⁾ (24. Aug.).

¹⁾ Fast in jeder Seckelmeisterrechnung unter „Botendienst zu Fuß.“

²⁾ Que ung tres grant proufit serait au communaul peuple que ly justise fust abreviee a celle fin que chascun poust faire sa besoigne en son hostel ou aultre part sain tant grand destorbe soll einen Monat lang das große Gericht und nachher das Ratsgericht einen Monat lang gehalten werden; et ensy ly justise sera abrevie, qui sera une grant decharge a Messeigneurs et eis bonnes gens. » R. D. DXXXVIII, Bd. 8. S. 20. — Auxi les bonnes gens hont destorbe de venir en la justise ou matin per que maintes foys lour journee est perdue et se lour pohoont ourey jusque a mie jor ou a disnar et mettre en ouvre lour menies — wird nur am Nachmittag Gericht gehalten. R. D. DCVI. Bd. 8. S. 149.

³⁾ *ibid.* DXX. Bd. 7. S. 225.

⁴⁾ I. Collection des lois f. 169.

⁵⁾ Außer für Frevel und für Fremde, deren Gericht nur etwa 3 Räte zur Besetzung verlangte. Auch das Blutgericht soll nicht verschoben werden. *ibid.* Bgl. Büchi. a. a. D. S. 66.

⁶⁾ « . . . lorsque deis cas et deis choses acustumees d. h. für Fälle

3. Das Bürgermeisteramt.

Zu dem Weibel (Frohnbote, Büttel, saltarius sautier, crieur), der nach der Handfeste an der Spitze eines Teiles der städtischen Polizei stand und die Vorladungen ¹⁾ vor das Gericht und die Gefangennahme vorzunehmen ²⁾ und bei Rechtshändeln zweier Nichtbürger an Stelle des Schultheißen die Bürgerschaft zu fordern hatte ³⁾, gesellte sich zu Anfang des 14. Jahrhunderts noch ein anderes gerichtliches Organ.

Die Handfeste überläßt den Bezug der gerichtlichen Strafen dem Schultheißen. ⁴⁾ Selbstverständlich ließ sich derselbe aber mit der Zeit in dieser Tätigkeit vertreten. Und nur an eine solche Vertretung ist bei dem « Collector bannorum seu enons » in den Strafbestimmungen über „böse Worte“ und Schlaghändel von 1304 zu denken. ⁵⁾ Doch war damit die Grundlage zu einem solchen selbstständigen Amte geschaffen. Mit den neuen Strafbestimmungen von 1304, ⁶⁾ 1307 ⁷⁾ und 1334 ⁸⁾ vermehrten sich natürlich auch die Klagen und Strafen. Indem man einerseits den Schultheißen entlasten wollte ⁹⁾ andererseits besonders die Vergehen der „bösen Worte“ und Schlaghändel für nicht so wichtig hielt, daß man sie dem ordentlichen Gerichte zur Beurteilung übergeben wollte, übertrug man die vom Schultheißen innegehabte Gewalt zu deren Untersuchung und Aburteilung, nachdem der Strafbezug schon vorausgegangen, einer selbstständigen Person. Daß dieses Vorgehen

des kleinen Gerichtes, das nach den meisten Gerichtsverordnungen alle Tage gehalten werden mußte.

¹⁾ Handfeste a. a. D. XI. — Konnte der Weibel aber nicht gefunden werden, so durfte die gerichtliche Ladung durch einen der 24 Räte vorgenommen werden. *ibid.* CX. Dies war bei gewissen Fällen noch 1436 zulässig. R. D. DLXIX, Bd. 8. S. 93.

²⁾ Handfeste a. a. D. XI.

³⁾ *ibid.* XIII.

⁴⁾ *ibid.* CXXIV.

⁵⁾ R. D. LXXIV, Bd. 2. S. 24.

⁶⁾ *ibid.*

⁷⁾ *ibid.* LXXV, Bd. 2, S. 27.

⁸⁾ *ibid.* CXV, Bd. 2, S. 135.

⁹⁾ Et pro eo etiam quod Advocatus noster circa tot et tanta negocia commode vacare non potest. *ibid.*

nur eine Machtübertragung von einer Person auf eine andere bedeutet, beweisen die Worte: « ad inquirendum etc. dictos enons modis et formis, quibus advocatus noster exercere exequi etc. hactenus consuevit. ¹⁾ Aber immerhin ist damit ein Teil der richterlichen Kompetenz außerhalb des Gerichtes gestellt, was früher, da der Schultheiß eine richterliche Behörde darstellte, nicht der Fall war. Gegen Verfügungen dieses Amtes, das bei Untersuchungen noch durch zwei Räte unterstützt wurde, war eine Berufung an eine richterliche Behörde nicht gestattet. ²⁾ Während hier aber nur auf Klagen hin eingeschritten wird, ³⁾ muß seit 1337 bei Verwundung oder Bedrohung mit bewaffneter Hand auch ohne Klage nur auf Notorietät hin vorgegangen werden. ⁴⁾ Damit war ein eigentliches polizeiliches Inquisitionsverfahren gebildet worden. ⁵⁾

¹⁾ *ibid.*

²⁾ Quod si dictus Rudolphus de Wippens facta inquisitione super dictis enons (E. seu bannum — E. seu poena — E. seu maleficium. R. D. Bd. 2. S. 24, 28, 180) et etiam super posse illorum, per quos dicti enons probabuntur, sic velit dicere: dico per juramentum meum, quod super praedictis inquisivi, prout debui; quod dicta inquisitio stare debet et teneri nec contra inquisitionem aliquid ulterius est dicendum. R. D., CXV, Bd. 2, S. 137.

³⁾ Non tenentur inquirere super enons, nisi tantummodo super illis, super quibus a laeso seu dampnum passo aut ex parte ipsorum conquerendo extiterint requisiti. *ibid.* S. 138.

⁴⁾ Statuimus ut quicumque ad inquirendum dictos enons electus fuerit, teneatur inquirere incontinenti cum, ad ejus notitiam pervenerit, sive super hoc requisitus fuerit sive non — *ibid.* CXXXI, S. 180.

⁵⁾ Mit der eigentümlichen Wirkung des unvollständigen Zeugenbeweises, daß wer nur durch einen Zeugen überwiesen wurde, nur die Hälfte der Strafe zu entrichten hatte (sil est provei per un il est por dimie lo bant.) R. D., CCXXV, Bd. 4. S. 46. — Nach der Handfeste mußte der Beklagte, wenn der Kläger seine Behauptung nicht genügend beweisen konnte, dennoch regelmäßig den Reinigungseid leisten. Handfeste a. a. D. CI. Diese allgemeine Regel hatte sich 1374 (R. D., CCLIV, Bd. 4. S. 96) für gewisse Polizeivergehen derart modifiziert, daß, wer nur durch einen Zeugen überführt war, nur die Hälfte der Strafe zu zahlen hatte, der andern Hälfte aber sich durch einen Eid entledigen konnte. Erst 1447 sah man die Unrichtigkeit dieses Systems ein: « quar en celle magniere il fault que ly ung soit perjur, ou cil qui tesmognie ou cil qui jure pour laultre metie. Willient auxi ensegre le test dou sain Ewangiele qui dit que in ore duorum vel trium stat omne verbum . . . soll derjenige, der nur einem Zeugen gegenübersteht, sich durch den Eid straffrei machen können. 1. collect des lois f. 152.

Dieses polizeiliche Inquisitionsamt ist das spätere Bürgermeisteramt. Der Name Bürgermeister (Magister burgensium) als Inhaber dieses Amtes kommt erst 1363 vor.¹⁾ Die Kompetenz des Bürgermeisters blieb im Wesentlichen unverändert fortbestehen; bei Beleidigungen (bösen Wörtern) hatte er nur auf Klagen hin einzuschreiten,²⁾ bei Schlaghändeln innerhalb der Stadt mit bewaffneter Hand auch ohne Klage,³⁾ außerhalb der Stadt im gleichen Falle aber nur bei Blutruns.⁴⁾ Hingegen mußte er nach den meisten polizeilichen Verordnungen, sobald er von deren Übertretung erfahren, sofort gegen die Übertreter ex officio den Strafuntersuch einleiten; beinahe ohne Ausnahme findet sich in den Polizeiverordnungen der auf deren Übertretung festgesetzte Strafe bezügliche Satz: « Et ces bantz et poynes doyt perseigre et recovreir ly burgermeister per clamme ou per noteste. »⁵⁾

Diese Institution des Bürgermeisteramtes blieb nicht ohne Einfluß auf das Verfahren des ordentlichen Gerichtes, indem schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts auch der Schultheiß in gewissen Fällen ex officio vorzugehen hatte.⁶⁾

Außer den genannten polizeilichen Befugnissen, die in gleicher Weise im Stadtbuch von 1503⁷⁾ wiederkehren, besaß der Bürgermeister nicht nur wenigstens zeitweise selbständige richterliche Kompetenz auch bei anderen geringeren Vergehen,⁸⁾ sondern er war dauernd bei gewissen Fällen beim Voruntersuch des ordentlichen Gerichtes beteiligt.⁹⁾

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mochte man noch unschlüssig sein, ob man den Weibel im Gerichte nicht durch den Bürgermeister ersetzen sollte. Weibel und Bürgermeister hatten

1) Item volumus, quod magister burgensium teneatur recuperare dictas poenas. R. D. CXCIX, Bd. 3. S. 166.

2) ibid. CCCXCIII, Bd. 6. S. 121.

3) ibid. CCLIV, Bd. 4. S. 95.

4) Li Burgermeister ne lu doit segrese clame non se fasoyt, se tant nestoyt que sang y fust fayt. ibid. S. 95.

5) Siehe die verschiedenen polizeilichen Verfügungen in R. D.

6) J. B. CCCXCII, R. D. Bd. 6, S. 119.

7) Stadtbuch v. Jrbgrg. 1505 Nr. 30. Zeitschrift f. Schweiz. Recht XXII.

8) R. D. CCXLIX, Bd. 4, S. 88.

9) ibid. CCLIV, Bd. 4, S. 96.

bald allein bald mit dem Schultheißen die Gefangennahme vorzunehmen; ¹⁾ sie wechselten als Inhaber der Polizeigewalt bei Versammlungen und im Gerichte und ersetzten einander zeitweise ordnungsgemäß im Gerichte als Bezüger der Strafen bei Ausbleiben der Richter. ²⁾ Allein bei der erklärlichen Arbeitsfülle im Bürgermeisteramte war die Ersetzung des Weibels durch den Bürgermeister nicht durchführbar. Der Weibel verblieb dem Gerichte als Gerichtsdienner, ohne daß er aller Funktionen, die später dem Bürgermeisteramt übergeben wurden, beraubt worden wäre.

Seit 1363 existieren mehrere Weibel, ³⁾ aber der eigentliche Träger des Gerichtsdienneramtes ist stets der Großweibel, während die Kleinweibel nur untergeordnete gerichtliche Dienste, und wie schon nach der Handfeste der damalige einzige Weibel und die Thorwärter, ⁴⁾ allgemeinen städtischen Botendienst zu versehen hatten und im 15. Jahrhundert, in welchem sich ihre Anzahl zuweilen bis auf 9 vermehrte, für die städtische und besonders Marktpolizei verwandt wurden. ⁵⁾ Obwohl nach der Verordnung von 1403 die Weibel für die Richter nicht Ersatzmänner sein durften, ⁶⁾ treffen wir schon seit 1407 den Großweibel öfters sogar als Stellvertreter des Schultheißen im Gerichte. ⁷⁾

Auch der Bürgermeister vertritt während des 15. Jahrhunderts öfters den Schultheißen im gerichtlichen Vorßitz trotz des

¹⁾ R. D. CCXXI, Bd. 4, S. 36. CCXLV, Bd. 4, S. 81. CCXLVII, Bd. 4, S. 84. CCXLVIII, Bd. 4, S. 85.

²⁾ *ibid.* CCXXVII, Bd. 4, S. 48. — CCLXXXVI, Bd. 5, S. 10, 14, 15. — CCCXI, Bd. 5, S. 88. — CCCXXVII, Bd. 5, S. 124. CCCXLVIII, Bd. 6, S. 22. — CCCCXXVII, Bd. 6, S. 179. Bei den Sechzig bezogen die Benner die Strafen. *ibid.* CCCXI, Bd. 5, S. 88.

³⁾ *ibid.* CCIII, Bd. 3, S. 178. In den Urkunden erscheint hier zum ersten Male der Name Großweibel, Grossoultier, der andere (Klein-) Weibel voraussetzt.

⁴⁾ Handfeste a. a. D., CXXII.

⁵⁾ Comptes des trés. (Auslage für Septembermarkt) N° 156.

⁶⁾ R. D., CCCLV, Bd. 6, S. 43.

⁷⁾ Libres de justise I. II. Staatsarchiv. Nicht erst 1497, wie Fontaine vermutet in seinen Comptes des trés. (Déboursés divers). Bd. 12, Nr. 190. Kantonsbibliothek. — Nach ihm soll die Vertretung des Schultheißen durch den Großweibel bis 1798 vorgekommen, wobei der Großweibel sich sogar wiederum durch einen Kleinweibel vertreten ließ.

diesbezüglichen Verbotes von 1438, welches mit folgender bezeichnender Begründung erlassen wurde: « a cause de cen que plusieurs clammes et paroles il peut oyr touchent son office lequelles per son seremant il convient segre et deisquelles per aventure jamais clamme ne se ferait. » ¹⁾ Der Name des Bürgermeisters erscheint neben Schultheiß und Räten an der Spitze einer öffentlichen Urkunde von 1422 ²⁾ und 1431 ³⁾ und er bezeugt dies, zu welcher großer Bedeutung das Bürgermeisteramt schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts gelangt war.

Während Freiburg im Vergleich zu anderen auf ähnliche Grundlage gestellten und besonders zu den Nachbarstädten in den äußeren Beziehungen, in den Exemptionen von den Reichsgerichten und in der Stellung gegenüber geistlichen und anderen fremden Gerichten, von den allgemein herrschenden Zeitverhältnissen beeinflusst, keine ausgeprägte Sonderstellung einnahm, gieng es in der Entwicklung der inneren Gerichtsorganisation seine eigenen Wege. Wohl mag das System der Verwaltung und die Gestaltung ihrer Organe, in ihrer primitivsten Form ja schon auf einer allgemeinen Grundlage beruhend, von Nachbarstädten entlehnt worden sein; allein die Verteilung der Kompetenzen in der Verwaltung sowohl als auch besonders in gerichtlicher Beziehung war eine eigentümliche. Der Grund, weshalb mit Ausnahme der Heimlicher allen städtischen Verwaltungsorganen gerichtliche Funktionen übertragen wurden, lag in der in Freiburg zu damaliger Zeit offenbar extrem zur Geltung gelangten Idee der Unzertrennlichkeit von Verwaltung und Gericht.

Die wichtigen äußeren politischen Ereignisse, wie der Übergang Freiburgs von den Zähringern an die Kyburger (1218), an Österreich (1277) und an Savoyen (1452) geben der Entwicklung der inneren Gerichtsorganisation keine neue Richtung. Die Gesetz-

¹⁾ 1. Collection des lois f. 138.

²⁾ R. D. CCCCLXXXII, Bb. 7, S. 126 ff.

³⁾ ibid. DXXXII, f. Bb. 8, S. 8. ff.

gebung selbst brachte es zu keiner durchgreifenden Regelung; sie beschränkte sich auf nur teilweise den augenblicklichen Verhältnissen entsprechende Änderungen, die selten selbst die wesentliche Organisation betrafen. Hätte die Verfassung von 1387, die an Stelle der Sechzig nur Zwölf setzte, eine längere als zweijährige Dauer gehabt, so hätte sich die Gerichtsorganisation wesentlich ändern müssen und sich schon früher zu irgend welcher Selbständigkeit entwickelt. Wenn nämlich die Zwölf, die mit genannter Verfassung nur administrative und polizeiliche Befugnisse erhalten hatten, doch auch bald, wie schon früher die Sechzig, in die Gerichtsorganisation eingereiht worden wären, so hätten sie bei ihrer geringen Zahl dem scharf hervortretenden Zuge der Gemeindevertretung bei schweren Gerichtsfällen nicht lange genügen können. Die wohl zuerst erfolgte vermehrte Herbeiziehung der Zweihundert, für die man ja ohnehin schon in der Verwaltung eine engere Vertretung geschaffen hatte, hätte sehr bald eine Reaktion hervorrufen müssen, die dann notwendigerweise in eine Konzentration des Gerichtswesens wenigstens in Betreff des ordentlichen Gerichtes ausgelaufen wäre. Da aber die Verfassung von 1389 den alten Zustand wieder herstellte und die von 1404 die Gerichtsorganisation überhaupt nicht berührte, ist es begreiflicher, daß die Gesetzgebung im 15. Jahrhundert über eine bloße Verteilung der Räte auf Monate für das Richteramt im ordentlichen Gerichte nicht hinauskam. Die Erkenntnis der unzureichenden Verhältnisse im Gerichtswesen und der Möglichkeit der Abhilfe durch vermehrte Konzentration und längere Richteramtsdauer war Ende des 15. Jahrhunderts offenbar schon allgemein. Die Benner und Heimlicher machten denn auch im Jahre 1497 einen Vorschlag zu einer diesbezüglichen Umänderung: „Ist angesehen, das zwen miner herren der Räten an dem täglichen Gericht sitzen, und mitt inen iiij der LX, us jeder Banner einer, und damit die jungen ouch etwas lernen, das man je einen der Raten und zwey der LX endre von einem halben Jahr zum andren namlich von Ostren biß Michaelis und von Michaelis bis Ostern und allwegens I der Raten und II der LX der alten am gericht belieben, uff das die jungen bi inen das Recht ergryffen und inen als zu Bern und anderswo beschiecht an (ein?) genampß von der statt werd und der großweybel

das gericht besetz." ¹⁾ Allein „Ist beliben wie von altersher“ sagt die Randbemerkung zu genanntem Projekte, und es blieb dem 16. Jahrhundert überlassen unter Benutzung der gemachten Versuche auf der wenigstens gegebenen Basis eine festere Gerichtsorganisation zu schaffen.

¹⁾ Projekt v. 1497 in Projektbuch, Legislation et Variétés N° 54. H. fol. 7. Staatsarchiv.

